

# Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung)<sup>1</sup>

vom 30. Juni 1993 (Stand am 1. Januar 2020)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1, 6 Absatz 4, 10 Absatz 3<sup>quinquies</sup>, 14a Absatz 1, 16 Absatz 2 und 25 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>2</sup> (BStatG),  
und die Artikel 14 Absatz 1 und 15 Absatz 2 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006<sup>3</sup> (RHG),<sup>4</sup>

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen<sup>5</sup>

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Durchführung von statistischen Erhebungen sowie die Bearbeitung erhobener Daten zur Erstellung von Statistiken. Sie legt in einem Anhang fest, von wem und wie welche Erhebung durchgeführt wird.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Sie gilt für die Voll-, Teil- und Stichprobeerhebungen des Bundes mit und ohne Befragungen sowie für die Auswertungen von administrativen Daten.

### Art. 2<sup>7</sup> Erhebungsorgane

Erhebungsorgane sind das Bundesamt für Statistik (BFS) als zentrale Statistikstelle und die im Anhang aufgeführten Verwaltungseinheiten und Institutionen.

AS 1993 2100

<sup>1</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Jan. 2008, in Kraft seit 10. Febr. 2008 (AS 2008 315).

<sup>2</sup> SR 431.01

<sup>3</sup> SR 431.02

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS 2013 5399).

<sup>5</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Jan. 2008, in Kraft seit 10. Febr. 2008 (AS 2008 315).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS 2013 5399).

<sup>7</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

**Art. 3** Durchführung

<sup>1</sup> Die Erhebungsorgane sind zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen; sie erarbeiten nach Anhörung der betroffenen Kreise die Erhebungsunterlagen, werten die Ergebnisse aus und veröffentlichen sie.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement regelt nötigenfalls die Erhebung und Lieferung der Daten in technischen Weisungen.

<sup>3</sup> Die Ausnahmen zu Absatz 1 sind im Anhang aufgeführt.

**Art. 3a<sup>8</sup>** Statistische Grundsätze und Standards

<sup>1</sup> Die Erhebungsorgane beachten bei ihrer statistischen Tätigkeit die anerkannten Grundsätze der Statistik, namentlich der fachlichen Unabhängigkeit, der Objektivität und der Geheimhaltung.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigen zudem die Standards vorbildlicher Verfahren, namentlich bezüglich der Datenbearbeitung, der Datensicherheit und des Datenschutzes.

**Art. 3b<sup>9</sup>** Zusammenarbeit mit der Europäischen Union

<sup>1</sup> Das BFS koordiniert die Zusammenarbeit mit der Statistikstelle der Europäischen Kommission (Eurostat).

<sup>2</sup> Es entscheidet im Einvernehmen mit der Direktion für europäische Angelegenheiten, dem Bundesamt für Justiz und der Direktion für Völkerrecht über das statistische Jahresprogramm Europäische Union/Schweiz im Hinblick auf die Beschlussfassung durch den Gemischten Ausschuss nach Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 26. Oktober 2004<sup>10</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik.

**Art. 4** Zusatzerhebungen für Kantone und Gemeinden

Interessierte Amtsstellen von Kantonen und Gemeinden können mit dem Einverständnis und nach den Anweisungen der Erhebungsorgane die Erhebungen erweitern oder zusätzliche statistische Erhebungen durchführen.

**Art. 5** Beizug von privaten Befragungsinstitutionen und Organisationen

<sup>1</sup> Die Erhebungsorgane können private Befragungsinstitute und Organisationen für die Durchführung der Erhebungen beziehen.

<sup>8</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS 2013 5399).

<sup>9</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS 2013 5399).

<sup>10</sup> SR 0.431.026.81

<sup>2</sup> Rechte und Pflichten dieser Institute und Organisationen werden in besonderen Verträgen geregelt. Bezüglich der Verwendung von personenbezogenen Daten verpflichten die Erhebungsorgane die Institute und Organisationen insbesondere:

- a. die Daten, die ihnen mitgeteilt oder die von ihnen im Rahmen ihres Auftrages erhoben werden, einzig zur Ausführung des Auftrages zu verwenden;
- b. die für das Erhebungsorgan durchgeführte Erhebung nicht mit anderen Erhebungen zu verbinden;
- c. den Erhebungsorganen nach Beendigung des Auftrages alle Daten zurückzugeben und elektronisch gespeicherte Daten zu löschen.

<sup>3</sup> Die Erhebungsorgane vergewissern sich, dass die privaten Befragungsinstitute und Organisationen die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Bearbeitung dieser Daten gemäss der Datenschutzverordnung vom 14. Juni 1993<sup>11</sup> über die Datenbearbeitung im Auftrag getroffen haben.

#### **Art. 6** Mitwirkung der Befragten

<sup>1</sup> Die zur Befragung ausgewählten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden zur Teilnahme eingeladen. Die Auskunftspflicht richtet sich nach dem Anhang.

<sup>2</sup> Die ausgewählten natürlichen und juristischen Personen werden über den Charakter, die Ziele und den Ablauf der Erhebung, die Rechtsgrundlage, die Verwendung der Daten, gegebenenfalls den Auftraggeber der Erhebung sowie die vorgesehenen Datenschutzmassnahmen orientiert.

<sup>3</sup> Zur Beantwortung von Fragen an eine ausgewählte Person, die aus gesundheitlichen Gründen nicht antworten kann, können geeignete Vertreter hinzugezogen werden, welche die Interessen der vertretenen Person zu wahren haben. Bei Personen, die in Anstalten, Heimen und ähnlichen Kollektivhaushaltungen wohnen und nicht selber antworten können, erfolgt die Befragung der Vertreter im Einverständnis mit der Leitung.

<sup>4</sup> Namen und Vornamen der nach Absatz 3 befragten Personen werden nicht erhoben.

#### **Art. 7** Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Alle mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen und Stellen sind verpflichtet, die erhobenen Daten vertraulich zu behandeln.

<sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass die erhobenen Daten an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

<sup>3</sup> Die Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht der privaten Befragungsinstitute und Organisationen wird vertraglich geregelt.

<sup>11</sup> SR 235.11

**Art. 8** Verwendung der Angaben

<sup>1</sup> Die Angaben aus den Erhebungen dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Die Ausnahmen sind im Anhang aufgeführt.

<sup>2</sup> Angaben, die nach der Verordnung vom 30. Juni 1993<sup>12</sup> über das Betriebs- und Unternehmensregister zur Nachführung dieses Registers notwendig sind, können Erhebungen bei Betrieben und Unternehmen entnommen werden, sofern diese vorgängig orientiert werden.

**Art. 8a**<sup>13</sup> Bearbeitung von Einzeldaten

<sup>1</sup> Das BFS kann für die Vervollständigung, Kontrolle und Aufbereitung erhobener Einzeldaten die erforderlichen personenidentifizierenden Merkmale verwenden.

<sup>2</sup> Es bearbeitet die aufbereiteten Einzeldaten in pseudonymisierter Form. Es pseudonymisiert sie, indem es die personenidentifizierenden Angaben durch einen nicht-sprechenden statistischen Identifikator ersetzt.

<sup>3</sup> Es anonymisiert die Einzeldaten, sobald deren Bearbeitungszweck dies zulässt, spätestens jedoch 30 Jahre nach ihrer Erhebung. Es anonymisiert sie, indem es den Identifikator und die personenidentifizierenden Angaben löscht.

<sup>4</sup> Sind mit einer Statistik Entwicklungen über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren zu untersuchen, so nimmt das BFS die Anonymisierung der Einzeldaten vor, sobald der Zweck der Statistik erreicht ist. Diese Statistiken werden im Anhang als solche gekennzeichnet.

**Art. 9** Weitergabe von Einzeldaten

<sup>1</sup> Die Erhebungsorgane können die Einzeldaten aus den Erhebungen privaten oder öffentlichen Stellen und Statistikstellen internationaler Organisationen für statistische Arbeiten zur Verfügung stellen, sofern:

- a. die übermittelten Daten keine Personenbezeichnungen mehr enthalten;
- b. der Empfänger sich verpflichtet, die erhaltenen Daten nicht an Dritte weiterzuleiten und sie nach Beendigung der Arbeit dem Erhebungsorgan zurückzugeben oder zu vernichten; und
- c. die nötigen Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden.

<sup>1bis</sup> Für die Bekanntgabe von Einzeldaten im Rahmen des Abkommens vom 26. Oktober 2004<sup>14</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik anwendbar sind:

<sup>12</sup> SR 431.903

<sup>13</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS 2013 5399).

<sup>14</sup> SR 0.431.026.81

- a. die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009<sup>15</sup>;
- b. die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 831/2002<sup>16</sup>; und
- c. die Entscheidung 2004/452/EG<sup>17,18</sup>

<sup>2</sup> Die Erhebungsorgane dürfen Erhebungsmerkmale als Einzeldaten an Statistikstellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden für statistische Arbeiten weitergeben, sofern der Datenschutz gewährleistet ist und die notwendigen vertraglichen Abmachungen getroffen wurden.

#### **Art. 10** Veröffentlichung der Ergebnisse

<sup>1</sup> Die Ergebnisse der Erhebungen werden in einer Form veröffentlicht oder zugänglich gemacht, die jede Identifizierung der befragten Personen, Haushalte, Unternehmungen oder Betriebe ausschliesst.

<sup>2</sup> Die Ausnahmen sind im Anhang aufgeführt.

#### **Art. 11** Vernichtung der Personenbezeichnungen und der Erhebungspapiere<sup>19</sup>

<sup>1</sup> Die Erhebungsorgane vernichten die Personenbezeichnungen und die Erhebungspapiere, sobald sie für die Erfassung, Vervollständigung, Kontrolle und Aufbereitung der Daten sowie zur Erstellung von langen Zeitreihen nicht mehr benötigt werden.<sup>20</sup>

<sup>2</sup> Die Ausnahmen sind im Anhang aufgeführt.

<sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften, Fassung gemäss ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164.

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken – Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke, ABl. L 133 vom 18.5.2002, S. 7; geändert durch:

- Verordnung (EG) Nr. 1104/2006, ABl. L 197 vom 19.7.2006, S. 3;
- Verordnung (EG) Nr. 606/2008, ABl. L 166 vom 27.6.2008, S. 16.

<sup>17</sup> Entscheidung 2004/452/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Aufstellung einer Liste von Einrichtungen, deren Mitarbeiter für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten erhalten können, ABl. L 156 vom 30.4.2004, S. 1; geändert durch Entscheidung 2008/876/EG der Kommission vom 6. Nov. 2008, ABl. L 310 vom 21.11.2008, S. 28.

<sup>18</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2007 (AS 2007 3371). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS 2013 5399).

<sup>19</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS 2013 5399).

<sup>20</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS 2013 5399).

**Art. 12** Kostenteilung

<sup>1</sup> Der Bund und gegebenenfalls mitinteressierte Stellen tragen die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen, die Auswertung und die Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Kantone und Gemeinden tragen je die aus ihrer Mitwirkung entstehenden Kosten.

<sup>2</sup> Die Kantone und Gemeinden tragen die Mehrkosten, die durch Zusatzerhebungen nach Artikel 4 entstehen. Davon abweichende Regelungen sind im Anhang aufgeführt.

**Art. 13<sup>21</sup>** Posttaxen für eidgenössische Zählungen

<sup>1</sup> Das BFS übernimmt die Posttaxen für folgende Sendungen im Zusammenhang mit eidgenössischen Zählungen:

- a. Sendungen bis 20 kg im Verkehr zwischen Behörden und Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- b. Sendungen bis 5 kg im Verkehr zwischen den Behörden und Amtsstellen der Gemeinden und den von ihnen ernannten Zählkommissionen und Zählern.

<sup>2</sup> Die Kantone und Gemeinden können ihre Postauslagen für eidgenössische Zählungen dem BFS in Rechnung stellen.

**2. Abschnitt:<sup>22</sup> Stichprobenregister****Art. 13a<sup>23</sup>** Stichprobenregister

<sup>1</sup> Für die Durchführung von Stichprobenerhebungen führt das BFS ein Stichprobenregister.

<sup>2</sup> Das Stichprobenregister enthält:

- a. die Daten nach Artikel 16 Absatz 1 RHG ohne Personenbezeichnungen und Adressen sowie die Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister;
- b. die Daten des Adressverzeichnisses nach Artikel 16 Absatz 3 RHG;
- c. die Kundendaten der Festnetztelefonie in der Schweiz.

**Art. 13b<sup>24</sup>** Bearbeitungsreglement

Das BFS erlässt ein Reglement über die interne Bearbeitung von Daten des Stichprobenregisters.

<sup>21</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Juni 2002, in Kraft seit 1. Aug. 2002 (AS 2002 2067).

<sup>22</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Jan. 2008, in Kraft seit 10. Febr. 2008 (AS 2008 315).

<sup>23</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

<sup>24</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

**Art. 13c<sup>25</sup>** Weitergabe von Stichproben

<sup>1</sup> Der Inhalt des Stichprobenregisters darf nicht gesamthaft Dritten weitergegeben werden.

<sup>2</sup> Aus dem Stichprobenregister dürfen die für die Befragung notwendigen Daten von Personen oder Haushalten nur weitergegeben werden für:

- a. Erhebungen, die Teil des statistischen Mehrjahresprogramms des Bundes sind;
- b. Erhebungen, die der Bundesrat im Einzelfall anordnet;
- c. Forschungsvorhaben, die von Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach dem Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>26</sup> sowie von eidgenössischen Forschungsstellen durchgeführt werden und die von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BStatG sind;
- d. regelmässige Forschungsvorhaben, die vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert und als Forschungsvorhaben von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BStatG beurteilt werden;
- e. internationale Forschungsvorhaben, die vom Schweizerischen Nationalfonds mitfinanziert werden.

<sup>3</sup> Telefonnummern von Personen, die nicht in einem öffentlichen Telefonverzeichnis eingetragen sind, dürfen nur den Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung weitergegeben werden für Erhebungen, die in enger Zusammenarbeit mit dem BFS durchgeführt werden und:

- a. Teil des statistischen Mehrjahresprogramms des Bundes sind; oder
- b. im Einzelfall vom Bundesrat angeordnet werden.

**Art. 13d<sup>27</sup>** Kundendaten der Festnetztelefonie

Kundendaten der Festnetztelefonie in der Schweiz (Kundendaten) sind:

- a. Name und Vorname oder Firma;
- b. Adresse;
- c. Rufnummer;
- d. gegebenenfalls Korrespondenzsprache.

<sup>25</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

<sup>26</sup> SR 172.010.1

<sup>27</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

**Art. 13e<sup>28</sup>** Lieferung der Kundendaten

<sup>1</sup> Die Grundversorgungskonzessionärin liefert dem BFS die Kundendaten des Dienstes zur Standortidentifikation bei Notrufen in unveränderter Form.

<sup>2</sup> Das BFS kann mit den Anbieterinnen von öffentlichen Telefondiensten (Anbieterinnen) vereinbaren, dass sie ihm die Korrespondenzsprache direkt liefern.

<sup>3</sup> Es prüft, ob die gelieferten Daten vollständig und aktuell sind.

<sup>4</sup> Es meldet festgestellte Mängel der betreffenden Anbieterin. Diese liefert ihm direkt die korrekten Daten innert fünf Werktagen.

**Art. 13f<sup>29</sup>** Termine und Form der Lieferungen

<sup>1</sup> Die Kundendaten sind dem BFS vierteljährlich innert fünf Werktagen nach dem letzten Samstag der Monate März, Juni, September und Dezember zu liefern.

<sup>2</sup> Sie sind über ein elektronisches Netzwerk in verschlüsselter und gesicherter Form zu übermitteln.

<sup>3</sup> Ändern die Datenformate der Lieferungen an die Grundversorgungskonzessionärin, so informieren die Anbieterinnen unverzüglich das BFS.

**Art. 13g<sup>30</sup>** Entschädigung für Datenlieferungen

<sup>1</sup> Das BFS entschädigt die Grundversorgungskonzessionärin für die tatsächlichen Kosten der Datenlieferungen, höchstens jedoch mit 8000 Franken pro Jahr.

<sup>2</sup> Es entschädigt eine Anbieterin für die tatsächlichen Kosten der Lieferungen der Korrespondenzsprache, höchstens jedoch mit 2000 Franken pro Jahr.

**2a. Abschnitt:<sup>31</sup> Datenverknüpfungen****Art. 13h** Begriff

Als Datenverknüpfung gilt die Verbindung von Daten aus verschiedenen Datenquellen wie Erhebungen, Registern, Verwaltungsdaten und Messdaten.

<sup>28</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

<sup>29</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

<sup>30</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

<sup>31</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS 2013 5399).



**Art. 13i** Grundsätze

<sup>1</sup> Datenverknüpfungen dienen der Beschaffung statistischer Informationen unter Vermeidung von Erhebungen.

<sup>2</sup> Sie werden nur durchgeführt, soweit sie für statistische Arbeiten geeignet und notwendig sind.

**Art. 13j** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Daten werden nur verknüpft, wenn sie die für statistische Arbeiten erforderliche Eignung und Qualität aufweisen.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung seiner statistischen Aufgaben kann das BFS sowohl eigene Daten als auch Daten, über die es keine Datenherrschaft hat (Drittdaten), verknüpfen.

<sup>3</sup> Wer dem BFS Drittdaten zur Verknüpfung im Auftrag liefert (Art. 13k), muss nachweisen, dass:

- a. ihre Erhebung und Übermittlung an das BFS sowie ihre Verknüpfung rechtmässig sind; und
- b. sie die statistisch erforderliche Qualität aufweisen.

<sup>4</sup> Die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden dürfen zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben Daten des BFS untereinander sowie mit ihren eigenen Daten verknüpfen, wenn sie sich in einem Datenschutzvertrag dazu verpflichten:

- a. den Datenschutz in gleichem Masse zu gewährleisten wie das BFS;
- b. die Daten des BFS nicht ohne dessen schriftliche Zustimmung weiterzugeben;
- c. ihre fachliche Unabhängigkeit von Vollzugsorganen zu gewährleisten;
- d. ein Datenbearbeitungsreglement zu erlassen und umzusetzen;
- e. hinreichende Massnahmen für die Datensicherheit und den Datenschutz zu treffen;
- f. die Standards vorbildlicher Verfahren der Statistik einzuhalten.

**Art. 13k** Verknüpfungen im Auftrag Dritter

<sup>1</sup> Verknüpfungen im Auftrag Dritter für nicht personenbezogene Zwecke wie Forschung, Planung und Statistik führt das BFS im Rahmen eines Datenschutzvertrags nach Massgabe seiner technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten durch. Es unterstützt insbesondere Verknüpfungsprojekte von Bund und Kantonen.

<sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung vom 25. Juni 2003<sup>32</sup> über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes.

<sup>3</sup> Im Interesse der Kosten- und Arbeitseffizienz kann das BFS den Auftraggeber für bestimmte Aufgaben in den Verknüpfungsprozess einbeziehen. Diese Aufgaben werden im Datenschutzvertrag klar umschrieben.

**Art. 13/** Weitergabe verknüpfter Daten

Soweit das Gesetz für nicht personenbezogene Zwecke wie Forschung, Planung und Statistik die Weitergabe von Daten an Forschungs- und Statistikstellen des Bundes sowie an Dritte vorsieht, kann das BFS verknüpfte Daten unter den Voraussetzungen nach Artikel 9 weitergeben.

**Art. 13m** Vernichtung verknüpfter Daten

<sup>1</sup> Verknüpfte Daten sind nach Abschluss der statistischen Auswertungsarbeiten zu vernichten, wenn sie besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile enthalten.

<sup>2</sup> Die übrigen verknüpften Daten dürfen für statistische Arbeiten weiterverwendet werden.

**Art. 13n** Kennzeichnung von Datenverknüpfungen

Statistiken, für die systematisch Datenverknüpfungen durchgeführt werden, sind im Anhang als solche gekennzeichnet.

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen<sup>33</sup>

**Art. 14<sup>34</sup>** Vollzug

Das Eidgenössische Departement des Innern regelt die Einzelheiten der Datenverknüpfungen, insbesondere die Datensicherheit, den Datenschutz, die Anforderungen an die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden, die Organisation und den Ablauf der Verknüpfungen sowie die Voraussetzungen und die Organisation des Einbezugs Dritter in den Verknüpfungsprozess.

**Art. 15** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

<sup>33</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Jan. 2008, in Kraft seit 10. Febr. 2008 (AS **2008** 315).

<sup>34</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5399).

*Anhang*<sup>35</sup>  
(Art. 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1, 8a Abs. 4, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2,  
12 Abs. 2 und 13n)

## Liste der statistischen Erhebungen

### 1. Aufgehoben

### 2. Statistik der Geburten

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zivilstandsämter, Ärzte/Ärztinnen, Hebammen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Besondere Bestimmungen:	1. Die Meldung der Ursachen einer Totgeburt erfolgt elektronisch oder auf dem Papierweg vom Arzt/der Ärztin oder von der Hebamme direkt an das BFS.

<sup>35</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009 (AS **2009** 3967). Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 18. Aug. 2010 (AS **2010** 3875), Ziff. I der V vom 14. April 2010 (AS **2010** 1647), vom 24. Aug. 2011 (AS **2011** 4035), vom 12. Okt. 2011 (AS **2011** 4921), Ziff. II der V vom 23. Mai 2012 (AS **2012** 3133), Ziff. I der V vom 29. Aug. 2012 (AS **2012** 4651), Ziff. II der V vom 18. Dez. 2013 (AS **2013** 5399), Ziff. I der V vom 29. Okt. 2014 (AS **2014** 3629), vom 28. Okt. 2015 (AS **2015** 4311), vom 16. Nov. 2016 (AS **2016** 3957), Anhang 2 Ziff. II 1 der V vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (AS **2017** 3459), Ziff. I der V vom 31. Jan. 2018 (AS **2018** 775) und Anhang 2 Ziff. I der Krebsregistrierungsverordnung vom 11. April 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 2019).

2. Rückfragen von Statistikstellen, Forschenden oder Forschungsstellen kann das Bundesamt auf deren Begehren an den zuständigen Arzt/die zuständige Ärztin weiterleiten. Für medizinische Forschungen dürfen die Erhebungspapiere der Totgeborenen in Abweichung von Artikel 11 auch nach Abschluss der Verarbeitung aufbewahrt werden.
3. Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

### 3. Statistik des Gesundheitszustands der Lebendgeborenen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Schwangerschaftsdauer, Anzahl vorausgegangener Schwangerschaften, Verlegung der Mutter oder des Kindes vor oder nach der Geburt, kongenitale Missbildungen, Ort der Geburt
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; gemeinsame Erhebung mit der Statistik der Geburten; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Todesfälle und Todesursachen, Medizinische Statistik der Krankenhäuser
Befragte:	Ärzte/Ärztinnen und Hebammen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Rückfragen von Statistik- oder Forschungsstellen kann das BFS an den zuständigen Arzt weiterleiten

#### 4. Statistik der Anerkennungen, der Anerkennungen vor Gericht und der gerichtlichen Feststellungen der Vaterschaft

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zivilstandsämter
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

#### 5. Statistik der Adoptionen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivil-

Besondere Bestimmungen:

standswesen, kantonale Aufsichts-  
behörden im Zivilstandswesen

Die Daten dürfen länger als 30 Jahre  
in pseudonymisierter Form auf-  
bewahrt werden.

## 6. Statistik der Heiraten

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zivilstandsämter
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

## 7. Statistik der eingetragenen Partnerschaften

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertenummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zivilstandsämter
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.



## 8. Statistik der gerichtlichen Eheaufösungen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zivilstandsämter
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, Gerichte,
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

## 9. Statistik der gerichtlichen Auflösungen eingetragener Partnerschaften

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zivilstandsämter
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, Gerichte
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

## 10. Statistik der Todesfälle und Todesursachen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertenummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik des Gesundheitszustands der Lebendgeborenen, Medizinische Statistik der Krankenhäuser
Befragte:	Zivilstandsämter, Ärzte/Ärztinnen, Kantonale Krebsregister, Politische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten
Auskunftspflicht:	Obligatoriamente
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen und andere Bundesstellen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Besondere Bestimmungen:	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Meldung der Todesursachen erfolgt elektronisch oder auf dem Papierweg vom Arzt/von der Ärztin direkt an das BFS.</li><li>2. Stehen Todesfälle im Zusammenhang mit einer übertragbaren Krankheit, die gemäss Verordnung vom 29. April 2015 (EpV; SR 818.101.1) über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen der Meldepflicht unterstellt ist, so gibt das BFS in Abweichung von Artikel 8 dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Angaben weiter. Das BAG darf die Personendaten nicht</li></ol>

an Dritte weitergeben. Es vernichtet sie nach Abschluss der Abklärungen.

- 2<sup>bis</sup>. Stehen Todesfälle im Zusammenhang mit einer Krebserkrankung, so gibt das BFS in Abweichung zu Artikel 8 dem zuständigen kantonalen Krebsregister oder dem Kinderkrebsregister die notwendigen Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 9 Absatz 3 und 11 des Krebsregistrierungsgesetzes vom 18. März 2016<sup>36</sup> weiter.
3. Für die medizinische Forschung dürfen die Erhebungspapiere in Abweichung von Artikel 11 auch nach Abschluss der Verarbeitung aufbewahrt werden.
4. Rückfragen von Statistikstellen, Forschenden oder Forschungsstellen kann das Bundesamt auf deren Begehren an den zuständigen Arzt/die zuständige Ärztin weiterleiten.
5. Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

## 11. Aufgehoben

<sup>36</sup> SR 818.33

## 12. Statistik der soziodemografischen Biografien

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Zusammenführen pseudonymisierter Personen- und Haushaltsdaten der registerbasierten Volkszählung und der Zivilstandsereignisse gemäss der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Sekundärauswertung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Statistik der Zivilstandsereignisse gemäss der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung
Befragte:	–
Auskunftspflicht:	–
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich und alle 10 Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

### 13. Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Name der politischen Gemeinde (mit Gemeinde-Nr.), Gliederung nach Kantonen und Bezirken. Neu entstandene politische Gemeinden, aufgehobene politische Gemeinden
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Eidgenössische Vermessungsdirektion
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

**14. Staaten- und Gebietsschlüssel für Statistiken des Bundes**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Name der Staaten und Gebiete (mit BFS-Nr.), Gliederung nach Regionen und Kontinenten, unselbstständige Gebiete nach Kontinenten, alle Gebiete nach Kontinenten
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

## 15. Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Arbeitsmarktstatus, Indikatoren zur Erwerbssituation, Arbeitssuche, Weiterbildung, unbezahlte Arbeit, Migration, Altersvorsorge und weitere soziodemografische und ökonomische Merkmale zur Bestimmung der Lebenslage der Zielperson und der Haushaltsmitglieder; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe bestehend aus natürlichen Personen, einschliesslich einer Zusatzstichprobe aus Personen ausländischer Nationalität, CAWI (Online-Fragebogen) oder CATI (telefonische Befragung); Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Register der Sozialversicherungen (Zentrale Ausgleichsstelle [ZAS] und Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO]), Statistik der Struktur und Demografie von Unternehmen (STATENT)
Befragte:	Personen in Privathaushalten, ZAS und SECO
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute, ZAS und SECO
Besondere Bestimmungen:	Die Personen werden in vier aufeinanderfolgenden Interviews befragt; die Wiederverwendung von Personenbezeichnungen und Antworten aus den vorausgehenden Interviews ist erlaubt.



## 16. Aufgehoben

## 17. Synthesestatistik soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt (SESAM)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Arbeitsmarktstatus, Indikatoren zur Erwerbssituation, Arbeitssuche, Weiterbildung, unbezahlte Arbeit, Migration und weitere soziodemografische und ökonomische Merkmale zur Bestimmung der Lebenslage der Zielperson und Haushaltsmitglieder, AHV/IV-pflichtige Einkommen, AHV/IV-Renten und andere Leistungen der Sozialversicherungen; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE), Register der Sozialversicherungen
Befragte:	Personen in Privathaushalten (Befragung), Zentrale Ausgleichstelle (ZAS), Staatssekretariat für Wirtschaft (Registererhebungen)
Auskunftspflicht:	–
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute, ZAS, Staatssekretariat für Wirtschaft
Besondere Bestimmungen:	–

## 18. Beschäftigungsstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Anzahl Beschäftigte nach Geschlecht und Beschäftigungsgrad, Vollzeit-äquivalente (VZÄ) nach Geschlecht, Anzahl Grenzgänger/innen nach Geschlecht, Anzahl offene Stellen, Rekrutierungsschwierigkeiten in Abhängigkeit vom geforderten Ausbildungsniveau, voraussichtliche Beschäftigungsentwicklung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Statistik der Struktur und Demografie von Unternehmen (STATENT), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE), Aktualisierungserhebungen des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR), Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Befragte:	Unternehmen und Arbeitsstätten des privaten und öffentlichen Sektors
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Organisationen der Wirtschaft, Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Bei einer finanziellen Beteiligung der Kantone wird die Stichprobe für die Ermittlung von kantonalen Ergebnissen aufgestockt.

## 19. Statistik der Gesamtarbeitsverträge (GAV)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	GAV, Ergebnisse der Lohnverhandlungen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung und Stichprobenerhebung über die Lohnverhandlungen
Befragte:	Sozialpartner, Unternehmungen und öffentliche Verwaltungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle zwei Jahre (Ergebnisse der Lohnverhandlungen jährlich)
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Normalarbeitsverträge (NAV), Empfehlungen und weitere GAV-ähnliche Dokumente sowie Hausverträge bilden ebenfalls Bestandteil der Erhebung.

## 20. Statistik der Lohnentwicklung aufgrund von Unfallmeldungen

Erhebungsorgan:	<b>Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung</b>
Erhebungsgegenstand:	Löhne nach allen Komponenten, die in der Schadenmeldung UVG definiert sind (inklusive Löhne, die höher als der maximal versicherte Verdienst sind), Arbeitszeit (betriebsübliche Arbeitszeit, vertragliche Arbeitszeit und Beschäftigungsgrad des Versicherten), Informationen über die Arbeitnehmer (Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Unfalldatum, Versicherungszweig) und ihren Arbeitsplatz (Arbeitsort, nötige Arbeitgeberinformationen zum Identifizieren der Wirtschaftszweige, ausgeübter Beruf, Anstellungsdatum, berufliche Stellung, Art des Arbeitsvertrages)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Versicherer der Branche Unfallversicherung
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	BFS (verantwortlich für die Erstellung der Statistik)
Besondere Bestimmungen:	–

## 21. Lohnstrukturerhebung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Löhne, Arbeitszeit, personen- und arbeitsplatzbezogene Merkmale, AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und kantonale Lehrlingsregister
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal möglich
Befragte:	Unternehmen, Betriebe, öffentliche Verwaltungen, Betriebe des öffentlichen Rechts und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle zwei Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

## 22. Aktualisierungserhebungen des Betriebs- und Unternehmensregisters

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Anzahl Beschäftigte nach Arbeitsort, Beschäftigungsgrad, Vollzeitäquivalente (VZÄ), Geschlecht und Nationalität; Anzahl Lernende; Anzahl Grenzgänger/innen; Wirtschaftszweig; Auslandsverflechtung, Aussehenhandel; Rechtsform, Betriebszeit; Verbindung mit anderen Unternehmen, Umsatz, Jahr der Tätigkeitsaufnahme, andere Merkmale zur Beschreibung der Struktur, des Status, der Art der Unternehmensgründung sowie weiterer demografischer Ereignisse im Zusammenhang mit den Unternehmen oder Arbeitsstätten; auf Anfrage Individualdaten mit AHV-Versicherungsnummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung
Befragte:	Unternehmen und Arbeitsstätten des privaten und des öffentlichen Sektors aller Wirtschaftszweige
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich: neu entstandene Unternehmen, Aktualisierung der Art der wirtschaftlichen Aktivität, Unternehmen mit mehr als zehn Betrieben und über 100 Beschäftigten; jährlich: andere Mehrbetriebsunternehmen; bei Bedarf: weitere Erhebungen
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesstellen, kantonale Amtsstellen, Gemeinden, Verbände

**Besondere Bestimmungen:**

In Abweichung von Artikel 9 der Verordnung dürfen die den Unternehmen und Betrieben im BUR zugeteilte Identifikationsnummer, die vom BFS zugeordneten Wirtschaftszweige (NOGA-Code) und der Hinweis, ob es sich um den Hauptsitz eines Unternehmens oder einen Nebenbetrieb handelt, bekannt gegeben werden, sofern die Unternehmen diese Weitergabe nicht ausdrücklich untersagen. Nach Gemeinden, Raumgliederungen, Wirtschaftsarten, Betriebsgrössenklassen und Rechtsformen unterteilte Daten zu Unternehmen, zu Arbeitsstätten, zum Total der Beschäftigten und zu den Vollzeitäquivalenten dürfen gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung veröffentlicht werden.

### 23. Statistik der Struktur und Demografie von Unternehmen (STATENT)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Strukturmerkmale von Unternehmen und Arbeitsstätten (Beschäftigte, Art der wirtschaftlichen Aktivität, Standort, Auslandverflechtung, Rechtsform, Import / Export), demografische Merkmale der Unternehmen (Unternehmensgründungen, Überlebensraten neugegründeter Unternehmen, Bestand aktiver Unternehmen, wachstumsstarke Unternehmen, Aufgabe der Wirtschaftstätigkeit, Indikatoren für das Wirtschaftswachstum)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Registererhebung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen:  Betriebs- und Unternehmensregister, Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister, administrativen Daten (AHV-Ausgleichskassen, Eidgenössische Steuerverwaltung, Eidgenössische Zollverwaltung)  Aktualisierungserhebungen des BUR, landwirtschaftliche Strukturhebung, Beschäftigungsstatistik, Schweizerische Forststatistik (Vollerhebung, FSv)
Befragte:	Betriebs- und Unternehmensregister, Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister, AHV-Ausgleichskassen, Eidgenössische Steuerverwaltung, Eidgenössische Zollverwaltung.
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich



---

Mitwirkende bei der Durchführung:	AHV-Ausgleichskassen, Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS), Bundesamt für Sozialversicherungen, regionale Statistikämter, Eidgenössische Steuerverwaltung, Eidgenössische Zollverwaltung, Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umwelt, kantonale Ämter für Landwirtschaft
Besondere Bestimmungen:	Veröffentlicht werden können die Daten gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung gegliedert nach Gemeinden, geografischen Regionen, Wirtschaftsbranchen, Grössenklassen und Rechtsformen, die die Unternehmen und Institutionen betreffen, sowie nach der Gesamtzahl der Beschäftigten und der Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten.

## 24. Betreibungs- und Konkursstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Anzahl Konkurseröffnungen und -erledigungen; Konkursverluste in Franken; Unterscheidung zwischen Konkursen von Unternehmen (mit Bezug zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit, inklusive Selbstständige) und Konkursen von Einzelpersonen; Anzahl Zahlungsbefehle, Anzahl Pfändungsvollzüge und Verwertungen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Betreibungs- und Konkursämter
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Betreibungs- und Konkursämter, Kantonsgerichte, Aufsichtsbehörden, Staatssekretariat für Wirtschaft (Daten dem Schweizerischen Handelsblatt entnommen)
Besondere Bestimmungen:	Die gerichtlichen Auflösungen gemäss Artikel 731 <i>b</i> OR (SR 220) sind in der Anzahl der Konkurse nicht inbegriffen.

## 25. Produzenten- und Importpreisindex

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Produzentenpreise von Waren und Dienstleistungen für den Binnenmarkt und für den Export; Importpreise; Rabatte, Strukturdaten
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV)
Befragte:	Private und öffentliche Unternehmen und Betriebe, Organisationen der Wirtschaft, Verwaltungsstellen, Branchenorganisation
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Organisationen der Wirtschaft, Verwaltungsstellen, Branchenorganisationen, private Auftragnehmer
Besondere Bestimmungen:	–

## 26. Landesindex der Konsumentenpreise und harmonisierter Verbraucherpreisindex

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Konsumentenpreise, Rabatte, Strukturdaten und bezeichnende Merkmale von Waren und Dienstleistungen, die für die privaten Haushalte von Bedeutung sind
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung
Befragte:	Private und öffentliche Unternehmen und Betriebe, Verwaltungsstellen, Branchenorganisationen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Private Auftragnehmer
Besondere Bestimmungen:	Liegen Verkaufsdaten in elektronischer Form vor, so sind die Befragten verpflichtet, diese in der benötigten Form und im benötigten Umfang zur Verfügung zu stellen.

## 27. Mietpreisindex

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Mietpreise, Vertragsangaben und Strukturdaten von Wohnungen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe; Verknüpfung mit Daten des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR)
Befragte:	Hauseigentümer/innen, Vermieter/innen, Mieter/innen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch für Vermieter/innen
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Erhebung im Rahmen des Landesindex der Konsumentenpreise

## 28. Aufgehoben

## 29. Preiserhebungen für das internationale Vergleichsprogramm

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Preise von Konsum- und Investitionsgütern, die für die privaten Haushalte, den öffentlichen Sektor und die Unternehmen von Bedeutung sind
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung
Befragte:	Private und öffentliche Unternehmen und Betriebe, Organisationen der Wirtschaft, Verwaltungsstellen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Private Auftragnehmer
Besondere Bestimmungen:	Die Erhebung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Europäischen Union (EU) und den beteiligten Ländern

## 30. Schweizerischer Baupreisindex

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Produzentenpreise der wesentlichen Bauleistungen der wichtigsten Bauwerkstypen im Hoch- und Tiefbau, gesamtschweizerische und regionale Resultate
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung
Befragte:	Unternehmungen, Banken, Versicherungen, Architekten und Ingenieure
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Halbjährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Organisationen der Bauwirtschaft
Besondere Bestimmungen:	–

### 31. Aufgehoben

### 32. Produktions- und Wertschöpfungsstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Buchhaltungsdaten, Beschäftigte
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung ab 50 Beschäftigten und repräsentative Stichprobe für mittlere und kleine Unternehmen; Verknüpfung mit Daten des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR)
Befragte:	Unternehmen / ESTV
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

### 33. Statistik der Detailhandelsumsätze, Strukturerhebung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Wertmässige Umsätze in Detailhandel und verwandten Wirtschaftszweigen nach Produktgruppen, Verkaufsfläche, Zahl der Beschäftigten
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe, Vollerhebung bei grösseren Unternehmen
Befragte:	Unternehmen und Betriebe des Detailhandels
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	In mehrjährigen Abständen
Mitwirkende bei der Durchführung:	Private Auftragnehmer
Besondere Bestimmungen:	–

### 34. Haushaltsbudgeterhebung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Einkommen und Ausgaben von Privathaushalten, Mengenverbrauch von ausgewählten Gütern, Strukturdaten von Haushalten und Personen, Konsum- und Sparverhalten, Sonderthemen; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von Privathaushalten, schriftliche und telefonische Befragung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Gebäude- und Wohnungsstatistik (GWS) und Register der Sozialversicherungen (Zentrale Ausgleichsstelle [ZAS])
Befragte:	Privathaushalte und ZAS
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute und ZAS
Besondere Bestimmungen:	–



### 35. Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (Statistics on Income and Living Conditions, SILC)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Einkommen und Vermögen von Privathaushalten und ihren Mitgliedern, Indikatoren zu den Lebensbedingungen, zur Armut und zur sozialen Ausgrenzung, andere soziodemografische und sozioökonomische Merkmale zur Bewertung der Situation der Haushalte und ihrer Mitglieder, Sonderthemen; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von Privathaushalten, telefonische Befragung, persönliche Befragung und schriftliche Ergänzungsbefragung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Gebäude- und Wohnungstatistik (GWS), Register der Sozialversicherungen (Zentrale Ausgleichsstelle [ZAS]), kantonale Steuerregister und Statistik der Sozialhilfeempfänger/innen
Befragte:	Personen in Privathaushalten (Befragung), kantonale und kommunale Steuerbehörden und ZAS (Registererhebungen)
Auskunftspflicht:	Freiwillig für Personen in Privathaushalten (Befragung)
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute, kantonale und kommunale Steuerbehörden und ZAS

Besondere Bestimmungen:

Bei Personen und Haushalten, die während mehrerer Jahre an der Erhebung teilnehmen, dürfen Personenbezeichnungen und Antworten aus früheren Befragungen wieder verwendet werden.

### 36. Versicherungsprämienindex

Erhebungsorgan:

**Bundesamt für Statistik**

Erhebungsgegenstand:

Prämien und Strukturdaten von Privat- und Sozialversicherungen

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Teilerhebung

Befragte:

Versicherer, Branchenorganisationen, Verwaltungsstellen

Auskunftspflicht:

Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung:

–

Periodizität:

Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung:

Private Auftragnehmer

Besondere Bestimmungen:

–

### 37. Landwirtschaftliche Betriebszählung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Betriebsfläche, Tierbestand, Beschäftigte und weitere Daten über die Ausbildung, ausserbetriebliche Tätigkeiten, Betriebsverhältnisse, die innerbetriebliche Diversifikation, die Mechanisierung, die Ausrüstung, die Bewässerung und die Bodenbearbeitung.
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Die Landwirtschaftliche Betriebszählung setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"><li>a. Strukturserhebung: Vollerhebung bei den Landwirtschaftsbetrieben, die von der Umsetzung agrarpolitischer und Tierseuchen-Massnahmen betroffen sind, gestützt auf die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (SR 919.117.71);</li><li>b. Ergänzungserhebung: bei allen Landwirtschaftsbetrieben, die nicht von der Umsetzung von agrarpolitischen und Tierseuchen-Massnahmen betroffen sind;</li><li>c. Zusatzerhebung: Stichprobe zur Erhebung der aus a) und b) nicht verfügbaren Merkmale.</li></ul> Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Agrarpolitisches Informationssystem (AGIS), Tierverkehrsdatenbank (TVD), Zentrale Auswertungen der landwirtschaftlichen Buchhaltungsergebnisse, landwirtschaftliche Betriebsparameter zur Berechnung der Ammoniak-Emissionen
Befragte:	Landwirtschaftsbetriebe gemäss Normen des BFS
Auskunftspflicht:	Obligatorisch

---

Zeitpunkt der Durchführung:	Struktur- und Ergänzungserhebung im Frühjahr, Zusatzerhebung im Herbst
Periodizität:	Strukturerhebung: jährlich Ergänzungserhebung: alle 3 Jahre (2013, 2016, 2019, 2022) Zusatzerhebung: 2013, 2016, 2020
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone (obligatorisch), Bundesamt für Landwirtschaft
Besondere Bestimmungen:	Strukturerhebung: Die Daten werden im Rahmen der Umsetzung der agrarpolitischen und Tierseuchen-Massnahmen durch die Kantone erhoben. Die Kantone liefern diese Daten bis spätestens am 31. Dezember jedes Kalenderjahres. Ergänzungs- und Zusatzerhebung: Die Daten werden direkt durch das BFS erhoben. Rindvieh-, Wasserbüffel-, Bisons- und Equidenbestände: Die Daten werden direkt aus der Tierverkehrsdatenbank übernommen.

**38. Statistik der Schlachtungen**

Erhebungsorgan:	<b>Schweizerischer Bauernverband (Agristat)</b>
Erhebungsgegenstand:	Tierart, Herkunft, Genusstauglichkeit/-untauglichkeit, Anzahl Schlachtungen, Lebend-/Schlachtgewicht des Tieres
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Geflügel- und Kaninchenschlachtbetriebe
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatlich für Geflügel Jährlich für Kaninchen
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

### 39. Schweizerische Forststatistik (Vollerhebung, FSv)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Waldflächen, Holzernte, Pflanzungen und Anzahl Beschäftigte für Forstbetriebe und Eigentümer/innen von öffentlichem und privatem Kleinwald. Forstbetriebe liefern zusätzlich Informationen zu Einnahmen, Ausgaben und Investitionen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; bei Betrieben mit einer forstlichen Betriebsabrechnung (standardisierte Kosten-/Leistungsrechnung für die Forstbranche) werden die notwendigen Informationen direkt aus der entsprechenden Applikation entnommen. Verknüpfung mit Daten der Schweizerischen Forststatistik (Testbetriebsnetz, TBN)
Befragte:	Forstbetriebe, Eigentümer/innen von öffentlichem und privatem Kleinwald sowie Forstdienst  Als Forstbetrieb gilt, wer eine minimale produktive Waldfläche in Hektaren ausweist: Jura $\geq 200$ ha, Mittelland $\geq 150$ ha, Voralpen $\geq 250$ ha, Alpen und Alpensüdseite $\geq 500$ ha
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Dezember–April
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Umwelt, Forstdienste (Kantonsforstämter, Kreis- und Revierförster/innen), Forstbetriebsleiter/innen
Besondere Bestimmungen:	–

#### 40. Eidgenössische Holzverarbeitungserhebung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Rundholzeinschnitt nach Nadel- und Laubholz, Restholzverwertung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung über das Jahr 2017, Stichproben in den Jahren 2018–2021
Befragte:	Sägereibetriebe der Schweiz
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Januar–Februar
Periodizität:	Alle fünf Jahre eine Vollerhebung, dazwischen jährlich Stichprobenerhebungen
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Umwelt, Verband Holzindustrie Schweiz (HIS), Verein Senke Schweizer Holz
Besondere Bestimmungen:	–

## 41. Bau- und Wohnbaustatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Anzahl, Kosten und Merkmale der geplanten, der im Bau befindlichen sowie der getätigten Bauten; zusätzliche Merkmale für Bauten ausserhalb der Bauzonen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: kantonale und kommunale Bauverwaltungen; eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)
Befragte:	Bauherren, Architekten, Amtsstellen und Unternehmen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom 9. Juni 2017 <sup>37</sup> über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister; jährlich für ausgewählte Erhebungsstellen
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale und kommunale Bauverwaltungen und registerführende Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden (im Rahmen der Nachführung des GWR)
Besondere Bestimmungen:	Enthält auch Auskünfte gemäss Artikel 45 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1).

<sup>37</sup> SR 431.841



## 42. Wohnbaustatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Anzahl, Kosten und Merkmale der baubewilligten, sich im Bau befindlichen und fertig erstellten Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: kantonale und kommunale Bauverwaltungen; eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)
Befragte:	Bauherren, Architekten
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom 9. Juni 2017 <sup>38</sup> über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale und kommunale Bauverwaltungen und registerführende Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden (im Rahmen der Nachführung des GWR)
Besondere Bestimmungen:	–

### 43. Zählung der leerstehenden Wohnungen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Anzahl und Merkmale leerstehender Wohnungen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Eigentümer/innen, Liegenschaftsverwaltungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Gemeinden (obligatorisch)
Besondere Bestimmungen:	–

### 44. Beherbergungsstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Ankünfte und Logiernächte der Gäste nach Herkunftsländern, Beherbergungskapazität und durchschnittliche Einnahmen pro Nacht
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung bei Besitzern / Besitzerinnen und Leitern / Leiterinnen der Betriebe; Verknüpfung mit den Daten des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR)
Befragte:	Besitzer/innen und Leiter/innen von Hotels, Kurbetrieben, Zelt- und Wohnwagenplätzen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Ab Januar 2005
Periodizität:	Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, touristische Verbände
Besondere Bestimmungen:	–

## 45. Fremdenverkehrsbilanz

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben der Schweiz im grenzüberschreitenden Fremdenverkehr
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebungen
Befragte:	Tourismusunternehmen und -organisationen, Organisationen der Wirtschaft und Anbieter touristischer Güter und Dienstleistungen, Einzelpersonen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Schweizerische Nationalbank
Besondere Bestimmungen:	–

## 46. Inverkehrsetzung neuer Fahrzeuge

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Neue Fahrzeuge nach verschiedenen Merkmalen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Eidgenössisches Fahrzeughalterregister des Bundesamts für Strassen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatlich und jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Strassen
Besondere Bestimmungen:	–

## 47. Strassenfahrzeugbestand

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Am 30. September immatrikulierte Strassenfahrzeuge nach verschiedenen Merkmalen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Eidgenössisches Fahrzeughalterregister des Bundesamts für Strassen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Strassen
Besondere Bestimmungen:	–

## 48. Gütertransporte auf der Strasse

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Schwere Sachentransportfahrzeuge mit Immatrikulation in der Schweiz, Leistungen (Kilometer), Gewicht (Tonnen) und Art der transportierten Güter, Frachtart, Art des Verkehrs, Auf- und Abladeorte, Leerfahrten
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Stichprobenerhebung auf dem Korrespondenzweg oder mittels Internet-Befragung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ-Register) des Bundesamts für Strassen, Daten zur Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) der Eidgenössischen Zollverwaltung
Befragte:	Halter/innen von schweren Sachentransportfahrzeugen mit Immatrikulation in der Schweiz
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Referenzperioden über das Jahr verteilt
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössische Zollverwaltung, Bundesamt für Strassen
Besondere Bestimmungen:	–

## 49. Grenzüberquerender Güterverkehr auf der Strasse

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Sachentransportfahrzeuge mit ausländischer Immatrikulation beim Grenzübertritt; Leistungen (Kilometer), Gewicht (Tonnen) und Art der transportierten Güter, Frachtart, Art des Verkehrs, Auf- und Abladeorte
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Stichprobenerhebung mittels Interviews; Verknüpfung mit den LSVA-Daten der Eidgenössischen Zollverwaltung
Befragte:	Führer/innen von Sachentransportfahrzeugen mit ausländischer Immatrikulation
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Referenztage über das Jahr verteilt
Periodizität:	Alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössische Zollverwaltung, Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Verkehr, private Auftragnehmer/innen
Besondere Bestimmungen:	–

## 50. Statistik der Strassenverkehrsunfälle

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Strassen</b>
Erhebungsgegenstand:	Unfälle nach Kanton und Merkmalen der involvierten Objekte und Personen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; Verknüpfung mit Daten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser durch BFS
Befragte:	Kantonale und kommunale Polizeistellen, Schadenzentrum des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Gemeinden, Militärpolizei, BFS
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Verordnung vom 14. April 2010 über das Strassenverkehrsunfall-Register (SURV; SR 741.57), insbesondere Artikel 17 und 18

## 51. Strassenrechnung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Ausgaben und Einnahmen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Strassenkörperschaften für den Bau, den Unterhalt und Betrieb des Strassenwesens
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Bund und Kantone: Vollerhebung; Gemeinden: Stichprobenerhebung
Befragte:	Bundesamt für Strassen, kantonale und kommunale Verwaltungen, Korporationen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2), Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV; SR 725.116.21)

## 52. Einreise von Motorfahrzeugen in die Schweiz

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Grenzüberquerende Motorfahrzeuge nach Herkunft
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Zählung
Befragte:	–
Auskunftspflicht:	–
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössische Zollverwaltung
Besondere Bestimmungen:	–



### 53. Statistik des öffentlichen Verkehrs

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Energieverbrauch, Infrastruktur, Arbeitskräfte, Finanzen, Beförderungsmittel, Fahrleistungen, Verkehrsaufkommen und Verkehrsleistungen; spezifisch für den kombinierten Güterverkehr: Infrastruktur, Investitionsbeiträge und Abgeltungen, Fahrleistungen, Verkehrsaufkommen, Verkehrsleistungen.
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; Kombinierter Güterverkehr: Teilerhebung, Kombination modaler Daten und Statistiken
Befragte:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Inhaber von eidgenössischen Personenbeförderungskonzessionen und -bewilligungen, Eisenbahninfrastrukturkonzessionen und Netzzugangsbewilligungen für: <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Personenbeförderung,</li> <li>– den Gütertransport,</li> <li>– den Bau und Betrieb von Eisenbahninfrastrukturen</li> </ul> </li> <li>2. aufgrund eines Staatsvertrages oder im Grenzverkehr in der Schweiz operierende Eisenbahn-, Strassentransport- und Schifffahrtsunternehmen</li> <li>3. Betreiber von Umschlagsanlagen (nur für den Teil des kombinierten Güterverkehrs)</li> </ol>
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Eisenbahnen: quartalsweise, jährlich, 5-jährlich, andere Verkehrsmittel: jährlich, 5-jährlich Umschlagsanlagen des kombinierten Güterverkehrs: jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Verkehr
Besondere Bestimmungen:	–

*54. Aufgehoben***55. Alpen- und grenzquerender Personenverkehr**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Personenverkehr auf Schiene und Strasse an den Alpen- und Grenzübergängen der Schweiz
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Stichprobenerhebung
Befragte:	Führer/innen von Personenwagen, Cars und Motorrädern, Zugreisende
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Verkehr, Eidgenössische Zollverwaltung, Eisenbahnunternehmen, private Auftragnehmer
Besondere Bestimmungen:	–

## 56. Pensionskassenstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Rechtsform, Charakteristik, Reglement (Finanzierung und Rechtsansprüche) und Versicherte (Aktive und Leistungsbezüger) der Vorsorgeeinrichtungen sowie buchhaltungs- und geschlechtsspezifische versicherungstechnische Angaben
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung/Vollerhebung
Befragte:	Berufliche Vorsorgeeinrichtungen privaten und öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen, die im Rahmen der gesamten beruflichen Vorsorge lediglich einzelne Teilaufgaben übernehmen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich / alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Sozialversicherungen
Besondere Bestimmungen:	–

## 57. Statistik der neuen Leistungsbeziehenden aus der Altersvorsorge (Neurentenstatistik)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Meldungen über Renten- und Kapitalbezüge der 2. und der 3. Säule, über Vorbezüge oder Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, über Rentenbezüge der 1. Säule; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Register der Sozialversicherungen (Zentrale Ausgleichsstelle [ZAS]), Meldungen von neuen Leistungen der 2. und der 3. Säule (ESTV) und Vorbezüge oder Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP); Längsschnittanalyse des Übergangs in den Ruhestand
Befragte:	Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und ZAS
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	ESTV, ZAS, Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

## 58. Statistik der sozial-medizinischen Institutionen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Betriebe nach Rechtsformen, verfügbare Plätze; Anzahl und Struktur der Angestellten und der Klienten/Klientinnen als Gesamtheit; Angaben zu den einzelnen Angestellten und Klienten/Klientinnen  Für die Betriebe, die Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) in Rechnung stellen: Kostenträgerrechnung, Erträge (KVG und nicht KVG), Betriebsergebnis, Defizitdeckung und Anlagebuchhaltung, Daten, die zur Berechnung von medizinischen Qualitätsindikatoren benötigt werden.  Für die Betriebe, die keine KVG-Leistungen in Rechnung stellen: Finanzbuchhaltung (Aufwand und Ertrag), Betriebsergebnis, Defizitdeckung und Anlagebuchhaltung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Alters- und Pflegeheime
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone

## Besondere Bestimmungen:

Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet. Sie melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben.

Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 59a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV, SR 832.102]). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 59a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.

## 59. Krankenhausstatistik

Erhebungsorgan:

Erhebungsgegenstand:

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Befragte:

Auskunftspflicht:

Zeitpunkt der Durchführung:

Periodizität:

Mitwirkende bei der Durchführung:

Besondere Bestimmungen:

### Bundesamt für Statistik

Rechtsform, Art der Tätigkeit, Standorte, Leistungsangebot und Leistungsfinanzierung, Ausbildungsmöglichkeiten, Betten, Pflagestage und Austritte; Anzahl und Struktur der Angestellten als Gesamtheit, Angaben zu den einzelnen Angestellten und externen Medizinalpersonen, zu Struktur und Honoraren des externen Personals für medizinische Leistungen, zur Infrastruktur und zur Ausrüstung; Finanzbuchhaltung (Aufwand und Ertrag), Lohnbuchhaltung, Betriebsergebnis, Defizitdeckung und Anlagebuchhaltung, Kostenträgerrechnung und Erlösträgerrechnung

Vollerhebung

Krankenhäuser, Geburtshäuser

Obligatorisch

–

Jährlich

Kantone

Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet. Sie melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben.

Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 59a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 59a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt

## 60. Statistik der Hilfe und Pflege zuhause (SPITEX)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Rechtsform, Angebot und Tätigkeitsgebiet; Anzahl und Struktur der Angestellten und der Klienten/Klientinnen; Betriebsbuchhaltung; Daten, die zur Berechnung von medizinischen Qualitätsindikatoren benötigt werden
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Unternehmen und selbstständigerwerbende Pflegefachfrauen und -männer, die Hilfe und Pflege zuhause anbieten (SPITEX)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet. Sie melden dem BFS Mutationen von Leistungserbringern.  Für die Leistungserbringer, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 59a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 59a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.



## 61. Erhebungen der Struktur- und Patientendaten von ambulanten Leistungserbringern

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Strukturdaten: Rechtsform, Art der Tätigkeit, Standorte, Leistungsangebot und Leistungsfinanzierung, Ausbildungsmöglichkeiten; Anzahl und Struktur der Angestellten als Gesamtheit, Angaben zu den einzelnen Angestellten und selbstständig erwerbenden Medizinalpersonen, zur Infrastruktur und zur Ausrüstung; Finanzbuchhaltung (Aufwand und Ertrag); Lohnbuchhaltung, Betriebsergebnis; Patientendaten: soziodemografische Merkmale, Angaben über die Inanspruchnahme, Diagnosen, Art und Umfang der erbrachten Leistungen für ambulant behandelte Personen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Leistungserbringer der ambulanten Gesundheitsversorgung
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben.  Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 59a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Gruppen von Leistungserbringern veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 59a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.

## 62. Medizinische Statistik der Krankenhäuser

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische Merkmale, Angaben über die Aufenthalte und die entsprechenden Kosten, Diagnose- und Operationscodes stationär behandelter Personen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Krankenhäuser, Geburtshäuser
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet. Sie melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben. Die Diagnosen und verwandte Gesundheitsprobleme sind mit dem Code der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD), 10. Revision, die operativen Eingriffe nach dem Code der Schweizerische Operationsklassifikation (CHOP), der adaptierten schweizerischen Ausgabe der amerikanischen Operationsklassifikation ICD-9-CM-Vol. 3, zu schlüsseln.  Die Kodierung wird gemäss dem vom BFS veröffentlichten Kodierungshandbuch vorgenommen.

Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 59a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 59a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.

### 63. Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Gesundheitszustand, Lebensgewohnheiten und Gesundheitsverhalten, Prävention, Behinderungen und gesundheitliche Belastungen, Angebot und Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens, Versicherungsverhältnisse und soziale Sicherheit; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von ca. 10 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, kann ergänzt werden durch computergestützte persönliche Befragung und schriftliche Befragung; Verknüpfung der Erhebungsdaten mit der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal möglich
Befragte:	Personen ab 15 Jahren in Privathaushalten; Gemeinden, Kantone und Bundesstellen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Januar bis Dezember
Periodizität:	Seit 1992 alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

## 64. Statistik der diagnosebezogenen Fallkosten

Erhebungsorgan	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische Merkmale, Angaben über Aufenthalte, Diagnose- und Operationscodes, stationär behandelte Personen, Kostenart und Betrag nach Kostenträgerrechnung Betrag von stationär behandelten Personen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Indirekte Teilerhebung der Krankenhäuser und Verknüpfung mit Daten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser  Die Kosten- und Leistungsdaten der Krankenhäuser werden von der Organisation der Tarifpartner und Kantone für die Vergütung der stationären Behandlung (Case-Mix-Office) auf elektronischem Weg übermittelt
Befragte:	Organisation der Tarifpartner und Kantone (Case-Mix-Office)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	

## 65. Statistik des Schwangerschaftsabbruchs

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Durchgeführte straflose Schwangerschaftsabbrüche mit den Merkmalen Wohnkanton (zivilrechtlicher Wohnsitz) und Alter der Frau, Dauer der Schwangerschaft bis zum Abbruch, Datum und Methode des Abbruchs, weitere Merkmale nach kantonalen Vorgaben
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung. Für die Meldung kann ein elektronisches Formular oder ein Papierfragebogen verwendet werden.
Befragte:	Ärztinnen und Ärzte der eingriffsberechtigten Praxen und Spitäler
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Erhebung:	Laufend
Periodizität der Berichterstattung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonsärztliche Dienste
Besondere Bestimmungen:	Artikel 119 des Strafgesetzbuches (SR 311.0)

**66. Statistik der medizinisch unterstützten Fortpflanzung**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben über die Behandlungen und deren Ergebnisse nach Artikel 11 Absatz 2 des Fortpflanzungsmedizinergesetzes vom 18. Dezember 1998, FMedG (SR 810.11) und soziodemografische Merkmale der Behandelten
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung auf der Grundlage des klinischen Patientendossiers
Befragte:	Zentren für Fortpflanzungsmedizin, Bewilligungsinhaber gemäss Artikel 8 FMedG
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Erhebung:	–
Periodizität der Berichterstattung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM), Kantonsärztliche Dienste (Bewilligungsbehörde)
Besondere Bestimmungen:	–

## 67. Statistik der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Empfänger/innen kantonaler und kommunaler bedarfsabhängiger Leistungen; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung auf Jahresbasis; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Zentrales Versichertenregister (Unique Person Identification, UPI)
Befragte:	Zuständige Dienststellen in den Kantonen und Gemeinden, betroffene Personen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Gemeinden, Zentrale Ausgleichsstelle der AHV/IV, Bundesamt für Sozialversicherungen, Staatssekretariat für Wirtschaft, Staatssekretariat für Migration
Besondere Bestimmungen:	–



**68. Sozialhilfestatistik im Flüchtlings- und im Asylbereich**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Personen des Flüchtlings- und des Asylbereichs, die Sozialhilfe beziehen; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung und Stichprobe; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Zentrales Versichertenregister (Unique Person Identification, UPI)
Befragte:	Von den Kantonen mit der Ausrichtung der Sozialhilfe beauftragte Organe
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Ein- bis zweimal jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Staatssekretariat für Migration, Kantone, Gemeinden, Hilfswerke und weitere dossierführende Stellen
Besondere Bestimmungen:	–

## 69. Personen in Ausbildung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Schüler/innen, Studierende, Klassen, Lehrverträge (nur Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dez. 2002, SR 412.10), schulische, soziodemografische Merkmale; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Kantone und Bildungsinstitutionen; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) und Erhebungen im Bildungsbereich (Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Studierendendatei SHIS, Stipendien und Darlehen)
Befragte:	Kantone, Bildungsinstitutionen, Verbände
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Gemeinden, Bildungsinstitutionen, Verbände
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet.  Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

## 70. Bildungsabschlüsse

Erhebungsorgan:

**Bundesamt für Statistik**

Erhebungsgegenstand:

Abschlüsse auf der Sekundarstufe II (gymnasiale Maturitäten, Berufsmaturitäten, Fachmaturitäten, Abschlüsse der beruflichen Grundbildung, Abschlüsse an Handels- und Fachmittelschulen) sowie Abschlüsse der höheren Berufsbildung (Abschlüsse an höheren Fachschulen, höhere Fach- und Berufsprüfungen, vergleichbare Abschlüsse ohne eidgenössische Anerkennung), soziodemografische Merkmale der Kandidierenden und Diplomierten sowie Angaben zu den Bundesbeiträgen an Kurse zur Vorbereitung auf die eidgenössischen Prüfungen; AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Kantone und Bildungsinstitutionen sowie des Bundes; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) und Erhebungen im Bildungsbereich (Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Studierendendatei SHIS)

Befragte:

Kantone, Bildungsinstitutionen, Verbände, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für die Schweizerische Maturitätskommission (SMK), für die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK), für die eidgenössischen Prüfungen (Berufs- und höhere Fachprüfungen) und für das Informationssystem für Beiträge an Absolventinnen und Absolventen sowie für Anbieter von vorbereitenden Kursen

Auskunftspflicht:

Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Bildungsinstitutionen, Verbände, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Besondere Bestimmungen:	–

## 71. Schulpersonal

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Lehrkräfte, einschliesslich Schulleitung und sonderpädagogisches Personal (demografische Merkmale, Status, Ausbildung), und ihre Unterrichtsleistung (ohne Hochschulen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Kantone und Bildungsinstitutionen: Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) und Erhebungen im Bildungsbereich (Schulpersonal, Schweizerische Studierendendatei SHIS und schweizerische Hochschulpersonaldatei)
Befragte:	Kantone, Bildungsinstitutionen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Bildungsinstitutionen
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet.

## 72. Schweizerische Studierendendatei SHIS (Schweizerisches Hochschulinformationssystem)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Studienverlauf und -richtung sowie Prüfungen (ca. 20 Variablen) aller an schweizerischen Hochschulen immatrikulierten Personen und Prüfungen im Anschluss an Hochschulstudien vor einer extrauniversitären Instanz; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Hochschulen sowie der Prüfungsinstanzen; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) und Erhebungen im Bildungsbereich (Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Studierendendatei SHIS)
Befragte:	Schweizerische Hochschulen, universitäre und extrauniversitäre Prüfungsorgane, Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Semesterweise für die Studierenden, jährlich für die Prüfungen
Mitwirkende bei der Durchführung:	Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities), Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

## Besondere Bestimmungen:

Mit Zustimmung der Betroffenen können gewisse Informationen zu bestimmten administrativen Zwecken verwendet werden.

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 3<sup>ter</sup> BStatG können die Kantone und die Hochschulen der schweizerischen Studierendendatei für jede immatrikulierte Person und das betreffende Semester folgende Informationen entnehmen: Matrikelnummer; AHV-Versichertennummer; Hochschule; Studiensemester; Studienkategorie; Studienstufe und Studiengang; Datum und Stufe der letzten bestandenen Prüfung sowie Studiengang, in dem sie abgelegt wurde; Angabe, ob es sich um den ersten oder den zweiten Bildungsweg handelt; Gesamtzahl in der Schweiz im gewählten Studiengang absolvierter Semester; Wohnort zum Zeitpunkt des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises; Art, Ausstellungsort und Jahr des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises; Geburtsjahr und Geschlecht der studierenden Person.

Die Resultate werden pro Hochschule veröffentlicht.

Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

### 73. Erhebung bei den Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Studium, Erwerbssuche nach Studienabschluss, weiterer Erwerbsverlauf unter besonderer Berücksichtigung der Erwerbssituation ein Jahr und fünf Jahre nach Abschluss, Weiterbildung und berufsbioграфischer Werdegang; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Panel, Verknüpfung mit Daten der Schweizerischen Studierendendatei SHIS
Befragte:	Absolventinnen und Absolventen der schweizerischen Hochschulen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Erstbefragung: im Jahr nach dem Studienabschluss Zweitbefragung: fünf Jahre nach dem Studienabschluss
Periodizität:	Alle zwei Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Die Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen liefern dem BFS die zur Befragung notwendigen Kontaktinformationen (Post- und E-Mail-Adressen der Absolventinnen und Absolventen des ausgewählten Abschlussjahrgangs). Die Resultate werden pro Hochschule veröffentlicht.

## 74. Soziale und wirtschaftliche Lage der Studierenden

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Studium, Angaben zum Werdegang, Erwerbstätigkeit, finanzielle Situation, Wohnsituation, Mobilität, soziodemografische Merkmale; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von Studierenden, Verknüpfung mit Daten der Schweizerischen Studierendendatei SHIS
Befragte:	Studierende der Hochschulen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle vier Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Hochschulen, Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Die Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen liefern dem BFS die zur Befragung notwendigen Kontaktinformationen (Post- und E-Mail-Adressen der ausgewählten Studierenden).  Die Resultate werden pro Hochschule veröffentlicht.



## 75. Stipendien und Darlehen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Stipendien und Darlehen (Betrag und Art des Beitrages), Bezügerinnen und Bezüger der Stipendien und Darlehen (soziodemografische Merkmale sowie Merkmale der Ausbildung, die zum Bezug von Stipendien oder Darlehen berechtigt); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Kantone: Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Personen in Ausbildung und Stipendien und Darlehen
Befragte:	Kantonale Stipendienstellen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Interkantonale Stipendienkonferenz (IKSK ), Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet.

## 76. Schweizerische Hochschulpersonaldati

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Hochschulpersonal (demografische Merkmale, Status, Ausbildung) und seine Leistungen (Lehre, Forschung usw.); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Hochschulen; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) und Erhebungen im Bildungsbereich (Schulpersonal, Schweizerische Studierendendati SHIS und Schweizerische Hochschulpersonaldati)
Befragte:	Schweizerische Hochschulen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities), Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Besondere Bestimmungen:	Die Resultate werden pro Hochschule veröffentlicht.

## 77. Statistik der Hochschulfinanzen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Aufwand und Finanzierung des Aufwands sowie Kostenrechnung der schweizerischen Hochschulen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Schweizerische Hochschulen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities), Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK), Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Besondere Bestimmungen:	Die Resultate werden pro Hochschule veröffentlicht.

## 78. Forschung und Entwicklung in der Bundesverwaltung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Für Forschung und Entwicklung eingesetzte finanzielle und personelle Mittel in der Bundesverwaltung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung (via ARAMIS)
Befragte:	Bundesämter
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

## 79. Forschung und Entwicklung in den Privatunternehmen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Von den Privatunternehmen für Forschung und Entwicklung eingesetzte finanzielle und personelle Mittel
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung; Verknüpfung mit Daten des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR)
Befragte:	Privatunternehmen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle zwei Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
Besondere Bestimmungen:	–

## 80. Statistiken zur Informationsgesellschaft und zu den Massenmedien

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angebot, Nutzung und ökonomische Kennzahlen zu den Massenmedien sowie den Informations- und Kommunikationstechnologien
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Zusammenstellung von Statistiken aus verschiedenen Datenquellen.
Befragte:	–
Auskunftspflicht:	–
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), Institutionen, die Statistiken im Bereich Medien und Informations- und Kommunikationstechnologien erstellen
Besondere Bestimmungen:	–

**81. Aufgehoben****82. Schweizerische Bibliothekenstatistik**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Informationen über die Struktur, die Funktionsweise und die Entwicklung der Bibliotheken
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung sowie Teilerhebung bei Partnerkantonen (Gemeinden unter 10 000 Einw.), Online-Befragung
Befragte:	Bibliotheken
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Anfang März bis Mitte April
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Nationaler Fachverband im Bereich Bibliotheks- und Informationswesen (BIS – Bibliothek Information Schweiz)
Besondere Bestimmungen:	–

### 83. Film- und Kinostatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Verleih, Vorführung und Konsum von Filmen (Kino, elektronische Abruf- oder Abonentendienste [VoD] und Tonbildträger), Ausstattung der Kinobetriebe, Vielfalt des Filmangebots und Produktion von Schweizer Filmen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	ProCinema (Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih), Filmfachverbände; meldepflichtige Unternehmen im Kino-, VoD- und Tonbildträger-Bereich
Auskunftspflicht:	Obligatorisch (Filmgesetz vom 14. Dezember 2001, SR 443.1; Filmverordnung vom 3. Juli 2002, SR 443.11)
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatliche Erhebungen, jährliche Publikationen
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Kultur, ProCinema
Besondere Bestimmungen:	–

## 84. Nationalratswahlen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Wahlergebnisse der Gemeinden nach Listen und Kandidierenden inkl. Panaschierstatistik
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Kantone, Gemeinden
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Wahljahre
Periodizität:	Alle vier Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundeskanzlei; Staatskanzleien
Besondere Bestimmungen:	–

## 85. Kantonale Wahlen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Wahlergebnisse der Gemeinden nach Listen und Kandidierenden
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Kantone, Gemeinden
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	sechs- bis achtmal pro Jahr (Wahljahre der Kantone)
Periodizität:	Alle 4–5 Jahre pro Kanton
Mitwirkende bei der Durchführung:	Staatskanzleien
Besondere Bestimmungen:	–

## 86. Eidgenössische Volksabstimmungen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Abstimmungsergebnisse der Gemeinden
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Kantone, Gemeinden
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Gemäss Bundesratsbeschluss
Periodizität:	Viermal pro Jahr
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundeskanzlei; Staatskanzleien
Besondere Bestimmungen:	–

## 87. Polizeiliche Kriminalstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts sowie Tatmerkmale; nicht strafbare, polizeilich relevante Ereignisse mit Zusatzinformation; Beschuldigte und Opfer mit soziodemografischen Merkmalen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Polizeistellen der Kantone und des Bundes
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	BFS, Polizeistellen der Kantone und des Bundes
Besondere Bestimmungen:	–



## 88. Strafurteilsstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Im Strafregister eingetragene rechtskräftige Verurteilungen von Personen über 18 Jahren, Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Straftaten und Sanktionen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Alle im elektronisch geführten Strafregister-Informationssystem (VOSTRA) eingetragenen Verurteilungen und nachträglichen Entschiede; Verknüpfung mit Daten der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), ausschliesslich zur Bestimmung der Nationalität.
Befragte:	–
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Justiz
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.  Erreichen die verurteilten Jugendlichen das Erwachsenenalter, werden zur Untersuchung der Rückfälle die Strafurteilsstatistik für Erwachsene, die Jugendstrafurteilsstatistik und die Jugendsanktionsvollzugsstatistik miteinander abgeglichen (Nachverfolgung der Entwicklung).

## 89. Jugendstrafurteilsstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen; Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Straftaten und Sanktionen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Richter/innen, kantonale Jugendgerichtsbehörden und weitere zuständige kantonale Behörden
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Institutionen der Jugendstrafrechtspflege
Besondere Bestimmungen:	Erreichen die verurteilten Jugendlichen das Erwachsenenalter, werden zur Untersuchung der Rückfälle die Strafurteilsstatistik für Erwachsene, die Jugendstrafurteilsstatistik und die Jugendsanktionsvollzugsstatistik miteinander abgeglichen (Nachverfolgung der Entwicklung).

## 90. Erhebung über den Freiheitsentzug und die Untersuchungshaft

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Bestand der Personen in Freiheitsentzug und Untersuchungshaft
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung
Befragte:	Straf- und Massnahmenanstalten, Regional- und Bezirksgefängnisse, Untersuchungsgefängnisse
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Institutionen zur Durchführung der Untersuchungshaft und des Freiheitsentzugs
Besondere Bestimmungen:	–

## 91. Statistik des Vollzugs von Sanktionen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Alle in eine Institution des Straf- und Massnahmenvollzugs eingewiesenen Personen ab 18 Jahren; Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Ein- und Austrittsdatum
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Straf- und Massnahmenanstalten, Regional- und Bezirksgefängnisse
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs
Besondere Bestimmungen:	Diese Statistik wird mit den erforderlichen Informationen aus der Strafurteilsstatistik vervollständigt.

## 92. Anstaltenkatalog (Strafvollzug)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Anlage und Kapazität, Aufgaben und Konzepte, Personal sowie Angebot in den Bereichen Arbeit, Freizeit, Betreuung und Behandlung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Kantone, Regional-, Amts-, Bezirks-, Untersuchungsgefängnisse
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Institutionen des Freiheitsentzugs
Besondere Bestimmungen:	–

## 93. Statistik der gemeinnützigen Arbeit

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Alle Personen, die gemeinnützige Arbeit nach Artikel 37 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) leisten müssen; Identifikationscode, soziodemographische Merkmale, Straftaten und Strafdauer, Angaben über Anfang, Ende, Abbruch und Art des Einsatzes und die Beschäftigungssektoren
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Kantonale Stellen für gemeinnützige Arbeit bzw. kantonale Vollzugsbehörden
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Justiz, kantonale Vollzugsbehörden

Besondere Bestimmungen: Diese Statistik wird mit den erforderlichen Informationen aus der Strafurteilsstatistik vervollständigt.

#### **94. Statistik des elektronisch überwachten Strafvollzugs (EM)**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Alle zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Personen, die diese Strafe oder einen Teil davon ersatzweise im elektronisch überwachten Strafvollzug verbüssen; Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Straftaten und Strafdauer, Angaben über Beginn, Ende bzw. Abbruch des elektronisch überwachten Strafvollzugs
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Kantonale Bewährungshilfestellen bzw. Schutzaufsichtsämter
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Vollzugsbehörden, Bundesamt für Justiz
Besondere Bestimmungen:	Diese Statistik wird mit den erforderlichen Informationen aus der Strafurteilsstatistik vervollständigt.

## 95. Opferhilfestatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Alle Kontakte mit einer Opferhilfebene pro Jahr; alle Personen, die bei einer Behörde um eine Entschädigungs- oder Genugtuungsleistung ersucht haben; soziodemografische Merkmale von Opfer und Täter, Täter-Opfer-Beziehung, Straftatenarten, Art der Hilfe
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Opferhilfebene, kantonale Behörden bzw. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Ende des Jahres
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

## 96. und 97. Aufgehoben

## 98. Strukturhebung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Merkmale nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und des Erhebungsprogramms nach Artikel 9 der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 431.112.1); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von 200 000 Personen: schriftliche Befragung in Papier- und elektronischer Form; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Mitgliederliste der Christkatholischen Kirche.
Aufstockungsmöglichkeit:	Nach den Artikeln 21 und 30 der Volkszählungsverordnung
Befragte:	Personen ab 15 Jahren in Privathaushalten; Register bei Bund, Kantonen und Gemeinden
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Dezember bis März
Periodizität:	Jährlich mit Stichtag 31. Dezember
Mitwirkende bei der Durchführung:	Registerführende Stellen bei Bund, Kantonen und Gemeinden
Besondere Bestimmungen:	–

## 99. Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Merkmale nach Artikel 6 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 (RHG; SR 431.02) und des Erhebungsprogramms nach Artikel 9 der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 431.112.1) sowie ausgewählte Angaben aus Personenregistern über Bestand und Bewegungen (Geburten, Todesfälle, Zivilstandswechsel, Wanderungsbewegungen, Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, Wechsel des Aufenthaltsstatus usw.) der ständigen schweizerischen und ausländischen Wohnbevölkerung, der nichtständigen ausländischen Wohnbevölkerung und der Wohnbevölkerung am Nebenwohnsitz, Gebäudekoordinaten; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Registererhebung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: kantonale und kommunale Einwohnerregister, Informatisiertes Stadesregister (Infostar), zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Informationssystem Ordipro, Zentrales Versichertenregister (Unique Person Identification, UPI), eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).
Aufstockungsmöglichkeit:	–
Befragte:	Register bei Bund, Kantonen und Gemeinden; Kollektivhaushalte
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Quartalsweise
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Registerführende Stellen bei Bund, Kantonen und Gemeinden
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.



## 100. Gebäude und Wohnungsstatistik (GWS)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Merkmale nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und des Erhebungsprogramms nach Artikel 9 der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 431.112.1), Gebäudekoordinaten
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; Registererhebung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Registerinformation des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) zum gemeinnützigen Wohnungsbau, Grundbücher
Aufstockungsmöglichkeit:	–
Befragte:	Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) sowie die Personenregister bei Bund, Kantonen und Gemeinden, gemeinnützige Bauträger, Grundbuchämter
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Quartalsweise
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale und kommunale Bauämter (im Rahmen der Nachführung des GWR) und registerführende Stellen bei Bund, Kantonen und Gemeinden, Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) für die Erhebung bei den gemeinnützigen Bauträgern
Besondere Bestimmungen:	–

## 101. Thematische Erhebung zum Bereich Aus- und Weiterbildung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Bildungslaufbahnen, höchste abgeschlossene Ausbildung, Bildungsaktivitäten, Determinanten der Bildung, Wirkung von Aus- und Weiterbildung; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von ca. 10 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, kann ergänzt werden durch computergestützte persönliche Befragung und schriftliche Befragung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Register der Sozialversicherungen (Zentrale Ausgleichsstelle [ZAS])
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal möglich
Befragte:	Personen ab 15 Jahren
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Januar bis Dezember
Periodizität:	Ab 2011 alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

**102. Erhebung zu Familien und Generationen (EFG)**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Elternschaft, Erwerbs- und Familienleben, familiäres Netz und Leistungen der Familien; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von ca. 10 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, kann ergänzt werden durch computergestützte persönliche Befragung und schriftliche Befragung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal möglich
Befragte:	Personen ab 15 Jahren in Privathaushalten; Gemeinden, Kantone und Bundesstellen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Januar bis Dezember
Periodizität:	Ab 2013 alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

### 103. Erhebung zu Sprache, Religion und Kultur (ESRK)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Sprachen und Sprachkompetenzen, religiöse Zugehörigkeit, Kultur- und Freizeitverhalten, politische und gesellschaftliche Partizipation; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von ca. 10 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, kann ergänzt werden durch computergestützte persönliche Befragung und schriftliche Befragung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal möglich
Befragte:	Personen ab 15 Jahren in Privathaushalten; Gemeinden, Kantone und Bundesstellen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Januar bis Dezember
Periodizität:	Ab 2014 alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute; Bundesamt für Kultur
Besondere Bestimmungen:	–

## 104. Thematische Erhebung zum Bereich Mobilität und Verkehr: Mikrozensus Mobilität und Verkehr

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Verfügbarkeit sowie Nutzung von Fahrzeugen und Abonnementen des öffentlichen Verkehrs, zurückgelegte Distanzen und Zeitaufwand, Fahrtzwecke, Wahl des Verkehrsmittels; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von ca. 40 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, ergänzende schriftliche Befragung möglich; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ-Register), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), räumliche Daten (z. B. Distanzen).
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal oder regional möglich
Befragte:	Personen ab 6 Jahren in Privathaushalten; Gemeinden, Kantone und Bundesstellen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Januar bis Dezember
Periodizität:	Ab 2010 alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Raumentwicklung (Ko-Federführung), Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Verkehr, Bundesamt für Zivilluftfahrt, Kantone und Regionen, private Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

## 105. Omnibus-Erhebung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, jährlich wechselnde Themenbereiche; AHV-Versicherungsnummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von 3000 Personen; Mixed-Mode CAWI (Online-Fragebogen) und CATI (telefonische Befragung) oder CAWI (Online-Fragebogen); Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)
Befragte:	Personen ab 15 Jahren in Privathaushalten
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	April bis Juni
Periodizität:	nach Bedarf
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

**106. Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Ausgaben für Sozialhilfe im weiteren Sinn
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zuständige Dienststellen in den Kantonen und beim Bund
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle 1 bis 2 Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Staatssekretariat für Migration, Bundesamt für Sozialversicherungen, Eidgenössische Finanzverwaltung
Besondere Bestimmungen:	–

**107. Erhebung der Umweltschutzausgaben**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Laufende Ausgaben, Investitionen, Beschäftigte
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung für grosse und repräsentative Stichprobe für mittlere und kleine Unternehmen; Verknüpfung mit Daten des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR)
Befragte:	Unternehmen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle zwei Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

## 108. Statistik der Auslandschweizer

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben über Bestand und Bewegungen: Aufenthaltsland, Geschlecht, Zivilstand, Alter, Mehrfachbürgerschaft sowie weitere soziodemografische Angaben von im Auslandschweizerregister geführten Auslandschweizern/Auslandschweizerinnen via das Informationssystem E-VERA; AHV-Versichertennummer.
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Registererhebung; Verknüpfung mit Daten der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)
Befragte:	Auslandschweizerregister via das Informationssystem E-VERA des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Quartalsweise
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Konsularische Direktion des EDA als registerführende Stelle des Auslandschweizerregisters
Besondere Bestimmungen:	–



**109. Kantonale und kommunale Hilfe an Entwicklungsländer**

Erhebungsorgan:	<b>Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit</b>
Erhebungsgegenstand:	Leistungen öffentlicher Entwicklungshilfe (Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe) der Kantone und Gemeinden an Entwicklungsländer, direkt in diesen Ländern oder durch Vermittlung schweizerischer Organisationen erbracht
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung bei den Kantonen und bei gezielt ausgewählten Gemeinden
Befragte:	Kantone und Gemeinden
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung	–
Periodizität:	Vollerhebung alle fünf Jahre bei den Kantonen und sämtlichen Gemeinden der Schweiz; dazwischen jährliche Erhebungen bei den Kantonen und Gemeinden, die Beiträge leisten
Mitwirkende bei der Durchführung:	Externe Unterstützung für die Datenauswertung
Besondere Bestimmungen:	–

## 110. Statistik der Leistungen von privaten Institutionen an Entwicklungsländer

Erhebungsorgan:	<b>Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit</b>
Erhebungsgegenstand:	Leistungen (Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe) von privaten Hilfsorganisationen an Entwicklungsländer (Erhebung privater Spenden ohne öffentliche Beiträge)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	gezielte Befragung
Befragte:	Private Entwicklungshilfeorganisationen (NRO, Vereine, Stiftungen)
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Externe Unterstützung für die Datenauswertung
Besondere Bestimmungen:	Die Ergebnisse dieser Erhebung werden mit der Zustimmung der Befragten publiziert.

## 111. Industrielholzerhebung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Umwelt</b>
Erhebungsgegenstand:	Bezug, Verbrauch und Lager von Industrielholz
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Papier-, Zellstoff-, Spanplatten- und Faserplattenfabriken
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Februar–März
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

## 112. Eidgenössische Jagdstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Umwelt</b>
Erhebungsgegenstand:	Bestand und Abschuss von wildlebenden Tieren, Fallwild
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Zählungen/Schätzungen
Befragte:	Kantonale Jagdverwaltungen
Auskunftspflicht:	Obligatoisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

## 113. Fischereistatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Umwelt</b>
Erhebungsgegenstand:	Bestand, Fang und Besatz von Fischen und Krebsen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung (Fang, Besatz), Teilerhebung (Bestand)
Befragte:	Kantonale Fischereiverwaltungen
Auskunftspflicht:	Obligatoisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

## 114. Schweizerische Forststatistik (Testbetriebsnetz, TBN)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Umwelt</b>
Erhebungsgegenstand:	Detaillierte Betriebsangaben über: Waldflächen, Holznutzung, Kosten, Erlöse, Erfolg, Investitionen und Tätigkeiten in Form eines betriebswirtschaftlichen Kennzahlenkatalogs
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Stichprobe, elektronische Datenübernahme aus analytischer Buchhaltung
Befragte:	Öffentliche und private Forstbetriebe ab einer minimalen produktiven Waldfläche (Jura $\geq 200$ ha, Mittelland $\geq 150$ ha, Voralpen $\geq 250$ ha, Alpen und Alpensüdseite $\geq 500$ ha)
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Dezember–April
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	BFS, Verband WaldSchweiz
Besondere Bestimmungen	Im Auftrag des BAFU sammelt der Verband WaldSchweiz die Daten und stellt diese dem BFS zu.

## 115. Abfallstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Umwelt</b>
Erhebungsgegenstand:	Siedlungsabfälle und ihre Behandlung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Kantone, Verbrennungsanlagen, Deponien
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Umweltschutzfachstellen
Besondere Bestimmungen:	–

**116. Sonderabfallstatistik**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Umwelt</b>
Erhebungsgegenstand:	Sonderabfälle und ihre Behandlung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Auswertung der gemäss Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610) zu meldenden Begleitscheine, die bei jedem Sonderabfalltransport mitzuführen sind.
Befragte:	Entsorgungsunternehmen von Sonderabfällen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Umweltschutzfachstellen
Besondere Bestimmungen:	–

**117. Treibhausgasinventar**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Umwelt</b>
Erhebungsgegenstand:	Emissionen von Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ), Methan (CH <sub>4</sub> ), Lachgas (N <sub>2</sub> O), teilhalogenierte Fluor-Kohlenwasserstoffe (HFC), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF <sub>6</sub> ).
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Abgeleitete Statistik aus Gesamtenergie-, Landwirtschafts-, Abfall-, Mobilitäts-, Luftverkehrs-, Forststatistiken. Vollerhebungen für HFC, PFC, SF <sub>6</sub>
Befragte:	Importeure, Fachverbände (für HFC, PFC, SF <sub>6</sub> )
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Energie, Bundesamt für Zivilluftfahrt, Bundesamt für Statistik, Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft, Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, Bundesamt für Landwirtschaft, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, private Auftragnehmer, Fachverbände
Besondere Bestimmungen:	Die Erhebungen basieren auf den Richtlinien des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) und der United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC)

## 118. Infektionskrankheiten

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Gesundheit</b>
Erhebungsgegenstand:	Meldungen von klinischen Befunden (ärztliche Diagnosen), von laboranalytischen Befunden (Testresultate, Typisierung, Resistenzprofile) und von epidemiologischen Befunden (therapieassoziierte Infektionen) zu bestimmten Krankheitserregern mit Angaben zur Person, zur Klinik, zur Diagnostik, zu Erregercharakteristika und zur Epidemiologie
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Ärzte/Ärztinnen, Laboratorien und Spitäler
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonsärztinnen/-ärzte, Nationale Referenzzentren und Bestätigungslaboratorien
Besondere Bestimmungen:	–

### 119. Statistik über die Dosimetrie der beruflich strahlenexponierten Personen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Gesundheit</b>
Erhebungsgegenstand:	Strahlendosen durch äussere Bestrahlung und Inkorporation
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Vierzehn Personendosimetriestellen (ca. 94 000 Personen)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

### 120. Bericht der Kantone über die Ausführung des Betäubungsmittelgesetzes

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Gesundheit</b>
Erhebungsgegenstand:	Überwachung der Suchtproblematik
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Kantonsregierungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Nach Bedarf
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Artikel 29e des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)

**121. Sentinella**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Gesundheit</b>
Erhebungsgegenstand:	Konsultationen bei praktizierenden Ärzten/Ärztinnen über verschiedene, insbesondere infektiöse Krankheiten (z. B. Grippe, Keuchhusten)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Stichprobe, Sentinel-Erhebung (anonym)
Befragte:	Arztpraxen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Periodizität:	Wöchentlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Institute für Hausarztmedizin der Universitäten Basel, Bern, Genf, Lausanne und Luzern
Besondere Bestimmungen:	Jährliches, teilweise wechselndes Erfassungsprogramm

**122. Swiss Paediatric Surveillance Unit (SPSU)**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Gesundheit</b>
Erhebungsgegenstand:	Erfassung seltener pädiatrischer Krankheitsbilder und seltener Komplikationen häufiger Erkrankungen bei in Spitälern behandelten Kindern (kongenitale Röteln, akute schlaffe Lähmung usw.)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Pädiatrische Ausbildungskliniken
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie
Besondere Bestimmungen:	–



**123. Statistik der Prämienverbilligung**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Gesundheit</b>
Erhebungsgegenstand:	Anzahl Bezüger/innen, Anzahl subventionierte Haushalte, Volumen der Prämienverbilligung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Kantone
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (SR 832.112.4)

**124. und 125. Aufgehoben**

## 126. Krankenversicherungsstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Gesundheit</b>
Erhebungsgegenstand:	Versicherte in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (soziodemografische Angaben, Versicherungsmodelle, Prämien, Gesundheitsleistungen)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Krankenkassen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Artikel 35 Absatz 2 Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom (SR 832.12) und die Artikel 28 und 28b KVV (SR 832.102)

## 127. Aufgehoben

**128. Health Behaviour in School-Aged Children (HBSC)**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Gesundheit</b>
Erhebungsgegenstand:	Gesundheitsverhalten und Konsumgewohnheiten von schulpflichtigen Kindern
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe (auf Basis von Schulklassen), schriftliche Befragung
Befragte:	Schweizerische Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5–9
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Erstmals 1986
Periodizität:	Alle vier Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Sucht Schweiz und WHO/ Europa (Kopenhagen)
Besondere Bestimmungen:	Artikel 29c des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)

## 129. Statistik der beruflichen Vorsorge

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Sozialversicherungen</b>
Erhebungsgegenstand:	Aktuelle Kennzahlen der beruflichen Vorsorge, die nicht mit der Pensionskassenstatistik ermittelbar sind, im Zusammenhang mit Gesetzes- und Verordnungsänderungen sowie mit Revisionsvorhaben
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe
Befragte:	Einrichtungen, die Aufgaben der beruflichen Vorsorge übernehmen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Bei Bedarf
Periodizität:	–
Mitwirkende bei der Durchführung:	BFS
Besondere Bestimmungen:	–

## 130. Sportliche Leistungsprüfung für die Rekrutierung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Sport</b>
Erhebungsgegenstand:	Auswertung der Prüfung der Stellungspflichtigen nach Disziplinen und Regionen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Stellungspflichtige
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Aushebungsorgane
Besondere Bestimmungen:	–

### 131. Observatorium Sport und Bewegung Schweiz

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Sport</b>
Erhebungsgegenstand:	Gesamtgesellschaftliche Entwicklung von Sport und Bewegung, Auswirkungen der bundesrätlichen Sportpolitik
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Statistische Analyse
Befragte:	–
Auskunftspflicht:	–
Zeitpunkt der Durchführung:	2004–2022
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Lamprecht & Stamm Sozialforschung und Beratung AG
Besondere Bestimmungen:	–

### 132. Eidgenössische Jugend- und Rekrutenbefragungen «ch-x»

Erhebungsorgan:	<b>Kommission für die «ch-x»</b>
Erhebungsgegenstand:	Sozialwissenschaftliche Fragestellungen, insbesondere aus der Bildungsforschung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Rekruten: schriftliche Befragung; repräsentative Zufallsstichprobe von Nichtrekruten: gleiche Befragung wie bei Rekruten
Befragte:	Rekruten sowie rund 2000 20-jährige Erwachsene beiderlei Geschlechts mit Wohnsitz in der Schweiz
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Zweijährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Rund 200 nebenamtlich tätige Expertinnen und Experten
Besondere Bestimmungen:	–

### 133. Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Justiz</b>
Erhebungsgegenstand:	Ferienwohnungen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Kantone, Grundbuchämter
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Bewilligungsbehörden
Besondere Bestimmungen:	–

### 134. Amtliches Verzeichnis der Zivilstandskreise der Schweiz

Erhebungsorgan:	<b>Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen</b>
Erhebungsgegenstand:	Name des Zivilstandskreises der Heimatgemeinden und der politi- schen Gemeinden je Zivilstandskreis sowie Postadresse des Zivilstands- kreises
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Aufsichtsbehörden im Zivilstands- wesen, Zivilstandsämter, BFS
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

### 135. *Aufgehoben*

**136. Berichterstattung (Jahresrechnung und statistische Erhebung SDDS+) der in der Schweiz tätigen Versicherungsunternehmen**

Erhebungsorgan:	<b>Eidgenössische Finanzmarkt- aufsicht</b>
Erhebungsgegenstand:	a. Finanzielle Indikatoren für «Other Financial Corporations» gemäss dem Special Data Disse- mination Standard Plus (SDDS+) des Internationalen Währungs- fonds b. Jahresrechnung der Versiche- rungsunternehmen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	In der Schweiz beaufsichtigte Versi- cherungsunternehmen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	a. Vierteljährlich b. Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

### 137. Finanzstatistik der öffentlichen Haushalte

Erhebungsorgan:	<b>Eidgenössische Finanzverwaltung</b>
Erhebungsgegenstand:	Rechnungen, Budgets und Planung der Finanzströme der öffentlichen Haushalte
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Voll- und Teilerhebungen
Befragte:	Zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten sowie Anstalten und weitere Organisationseinheiten des Bundes, der Kantone (inkl. Konkordate), der Gemeinden (inkl. Gemeindezweckverbände) und der öffentlichen Sozialversicherungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten sowie Anstalten und weitere Organisationseinheiten des Bundes, der Kantone (inkl. Konkordate), der Gemeinden (inkl. Gemeindezweckverbände) und der öffentlichen Sozialversicherungen, Gemeindeaufsichtsstellen und kantonale Statistikämter
Besondere Bestimmungen:	–



**138. Statistik der direkten Bundessteuer**

Erhebungsorgan:	<b>Eidgenössische Steuerverwaltung</b>
Erhebungsgegenstand:	Steuerpflichtige natürliche und juristische Personen, nach Kantonen und Gemeinden, sowie Einkommensstufen, Gewinnstufen und Steuererträge
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Kantonale Steuerverwaltungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Steuerverwaltungen
Besondere Bestimmungen:	Lieferung der Daten durch die Kantone auf EDV-Datenträgern

**139. Aufgehoben****140. Steuerbelastung in der Schweiz**

Erhebungsorgan:	<b>Eidgenössische Steuerverwaltung</b>
Erhebungsgegenstand:	Geltendes Steuerrecht von Bund, Kantonen und Gemeinden
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung aufgrund der kantonalen und kommunalen Steuergesetze
Befragte:	Kantonale Steuerverwaltungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Steuerverwaltungen
Besondere Bestimmungen:	–

**141. Gesamtschweizerische Vermögensstatistik**

Erhebungsorgan:	<b>Eidgenössische Steuerverwaltung</b>
Erhebungsgegenstand:	Vermögen der natürlichen Personen nach Kantonen und Stufen des Reinvermögens
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Kantonale Steuerverwaltungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Steuerverwaltungen
Besondere Bestimmungen:	–

## 142. Aussenhandelsstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Eidgenössische Zollverwaltung</b>
Erhebungsgegenstand:	Importe und Exporte von Warenmengen und -werten nach Zolltarifpositionen, Ursprungs- und Bestimmungsländern, Daten zum Stromaussehenhandel
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Importeure/Importeurinnen und Exporteure/Exporteurinnen inklusive in- und ausländische Unternehmen, die im Stromaussehenhandel tätig sind; die nationale Netzgesellschaft als Betreiberin des schweizerischen Übertragungsnetzes sowie Spediteure/Spediteurinnen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Ein- und Ausfuhren werden in Abweichung von Artikel 10 nach den Nummern des schweizerischen Gebrauchszolltarifs (Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986; SR 632.10 Anhang) veröffentlicht. Im Einzelfall können gewisse Zahlen zusammengefasst werden.

### 143. Transitstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Eidgenössische Zollverwaltung</b>
Erhebungsgegenstand:	Transit der Waren nach Menge, aufgeschlüsselt nach Produktgruppen, Land, Verkehrszweigen und Übertrittszonen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Auswertung von Transport- oder Transitdokumenten
Befragte:	Bahntransit: Bahnunternehmen; Strassentransit: Zollmeldepflichtige
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

### 144. Mineralölsteuerstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Eidgenössische Zollverwaltung</b>
Erhebungsgegenstand:	Verkehr mit Waren, die dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (SR 641.61) unterliegen, nach Art und Menge
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Steuerpflichtige Personen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

### 145. Kollektive Arbeitsstreitigkeiten

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Streiks und Aussperrungen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Sozialpartner, Unternehmungen und öffentliche Verwaltungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

### 146. Private und öffentliche Arbeitsvermittlungen und Personalverleih

Erhebungsorgan:	<b>Staatssekretariat für Wirtschaft</b>
Erhebungsgegenstand:	Vermittlung von Arbeitsverträgen, Vermittlung von Personen für künstlerische oder ähnliche Darbietungen und Personalverleiheinsätze im In- und Ausland gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989 (SR 823.11)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung
Befragte:	Private Vermittler/Personalverleiher
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, private Vermittler und Personalverleiher
Besondere Bestimmungen:	–

## 147. Statistik über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzsenschädigung

Erhebungsorgan:	<b>Staatssekretariat für Wirtschaft</b>
Erhebungsgegenstand:	Finanzen und Leistungsbezüge der Arbeitslosenversicherung; Beiträge, Leistungen, Darlehen, Fondsmittel, Verwaltungsausgaben; Merkmale der Bezüger
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Versicherte
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Arbeitslosenkassen
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Artikel 6 der Verordnung vom 28. November 1983 über die Informations- und Auszahlungssysteme der Arbeitslosenversicherung (SR 837.063.1)

## 148. Offenen Stellen

Erhebungsorgan:	<b>Staatssekretariat für Wirtschaft</b>
Erhebungsgegenstand:	Bei den Arbeitsämtern gemeldete offene Stellen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung
Befragte:	Arbeitgeber
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale und kommunale Arbeitsämter
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Artikel 3 Buchstabe f der Verordnung vom 1. November 2006 über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (SR 823.114)

**149. Registrierte arbeitslose und nicht arbeitslose Stellensuchende**

Erhebungsorgan:	<b>Staatssekretariat für Wirtschaft</b>
Erhebungsgegenstand:	Stellensuchende nach sozio- ökonomischen Merkmalen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Stellensuchende
Auskunftspflicht:	Obligatorisch für Arbeitslose, die Anspruch auf eine Arbeitslosenent- schädigung haben
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale und kommunale Arbeits- ämter
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Artikel 3 Buchstabe f der Verordnung vom 1. November 2006 über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeits- marktstatistik (SR 823.114)

## 150. Arbeitsmarktliche Massnahmen (AM)

Erhebungsorgan:	<b>Staatssekretariat für Wirtschaft</b>
Erhebungsgegenstand:	Arbeitsmarktliche Massnahmen gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (SR 837.0)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Versicherte, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, öffentliche und private Institutionen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Artikel 3 Buchstabe f der Verordnung vom 1. November 2006 über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (SR 823.114)

## 151. Konsumentenstimmungsindex

Erhebungsorgan:	<b>Staatssekretariat für Wirtschaft</b>
Erhebungsgegenstand:	Einschätzung der konjunkturellen Lage und Entwicklung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe; telefonisch oder Online-Befragung
Befragte:	Privathaushalte
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

## 152. Aufgehoben



**153. Standardisierte Vollkostenrechnung im Berufsbildungsbereich**

Erhebungsorgan:	<b>Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation</b>
Erhebungsgegenstand:	Nettokosten der öffentlichen Hand für die Angebote nach den Artikeln 53–55 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Kantone
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	
Besondere Bestimmungen:	–

## 154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope, Institut für Nachhaltigkeitswissenschaften INH)</b>
Erhebungsgegenstand:	Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agroökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118))
Befragte:	Landwirtschaftsbetriebe
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Artikel 185 Absatz 1 <sup>bis</sup> des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)  Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA).  Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)

## 155. Obstanlagen der Schweiz

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Landwirtschaft</b>
Erhebungsgegenstand:	Bewirtschafter/innen, Standort, Arten, teilweise Sorten, Pflanzjahr, Flächen, Anzahl Pflanzen und Pflanzabstände
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Nachführen der Pflanz- und Rodungstätigkeit bei Obstbäumen
Befragte:	Kantone und Obstanlagenbewirtschafter/innen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Anfang Januar bis Ende September
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone werden für ihre Arbeit entschädigt. Art. 185 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und Art. 9 der Obstverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 916.131.11).

## 156. Rebbau-Statistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Landwirtschaft</b>
Erhebungsgegenstand:	Rebflächen nach Rebsorten, Weinklassen und Kantonen, Volumen (in Kilogramm) und Qualität (in Brix oder Öchslegraden) der Trauben- oder der Traubenmosternte nach Rebsorten, Weinklassen und Kantonen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Rebbaukataster, Einkellerungsmeldungen
Befragte:	Kantone, Rebbewirtschafter/innen, Einkellerer/Einkellerinnen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	September bis November
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone
Besondere Bestimmungen:	Die Daten der Rebbaustatistik stammen aus den im Rahmen der Weinverordnung vom 14. November 2007 (SR 916.140) erhobenen Daten der Kantone.

## 157. Aufgehoben

## 158. Tiergesundheitsstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen</b>
Erhebungsgegenstand:	Auftreten von Seuchenfällen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Seuchenpolizeiliche Organe
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Wöchentlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Veterinärämter
Besondere Bestimmungen:	–

## 159. Fleischkontrollstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen</b>
Erhebungsgegenstand:	Anzahl der durch die Fleischkontrolle erfassten Schlachttiere und Entscheide der Fleischkontrolleure über die Genussstauglichkeit
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Fleischkontrolleure und -kontrolleurinnen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Gemeinden, kantonale Veterinärämter
Besondere Bestimmungen:	–

## 160. Tierversuchsstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen</b>
Erhebungsgegenstand:	Anzahl der Tiere, die in Tierversuchen in der Schweiz verwendet werden nach Kantonen, Tierarten und vier Versuchszwecken
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Inhaber/innen der Tierversuchsbewilligung
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Veterinärämter
Besondere Bestimmungen:	–

## 161. Tätigkeit der paritätischen Schlichtungsbehörden

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Wohnungswesen</b>
Erhebungsgegenstand:	Anrufungen von Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen, für Wohn- oder Geschäftsräume
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen, für Wohn- oder Geschäftsräume
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Halbjährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Justizdirektionen / kantonale Obergerichte
Besondere Bestimmungen:	–

## 162. Alpenquerender Güterverkehr auf Strasse und Schiene

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Verkehr</b>
Erhebungsgegenstand:	Anzahl schwere Strassengüterfahrzeuge und technische Merkmale; Herkunftsort, Bestimmungsort, Gewicht und Kategorie der Güter; Schienengüterverkehr nach Produktionsform (Wagenladungsverkehr, unbegleiteter kombinierter Verkehr, Rollende Landstrasse)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Jährliche Erhebung: Vollerhebung auf Basis der automatischen Zählstationen des Bundesamtes für Strassen sowie der LSVA-Kontrollstationen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und Auswertung der Achslast-Messstationen (Weight In Motion, WIM) des Bundesamtes für Strassen und der EZV; auf der Schiene transportierte Gütermengen gemäss Auswertung von Daten von SBB Infrastruktur;  Haupterhebung: Kombination der Zählungen im Rahmen der jährlichen Erhebung und der Daten einer repräsentativen Stichprobe von schweren Strassengüterfahrzeugen (inklusive Rollende Landstrasse) während etwa 120 Tagen zu Herkunftsort- / Bestimmungsort, Binnen- / Import- / Export- und Transitverkehr, technischen Fahrzeugmerkmalen und Angaben zu den transportierten Waren; auf der Schiene transportierte Waren gemäss Auswertung von Daten der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und von SBB Infrastruktur sowie der Rollenden Landstrasse
Befragte:	Fahrzeugführer/innen, Spediteure/Spediteurinnen, Eisenbahn-Operateure/-Operateurinnen
Auskunftspflicht:	Freiwillig

---

Zeitpunkt der Durchführung:	Erstmals 1979
Periodizität:	Jährlich (Vollerhebung auf Basis der LSVA-Kontrollanlagen der EZV sowie der automatischen Zählstationen des Bundesamtes für Strassen, Auswertung der EVU-Daten); alle fünf Jahre (Haupterhebung)
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Raumentwicklung, BFS, schweizerische EVU, Kantone, private Auftragnehmer/innen
Besondere Bestimmungen:	–



**163. Bauzonenstatistik Schweiz**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Raumentwicklung</b>
Erhebungsgegenstand:	Digitale Datensätze (Geodaten) der Bauzonen. Erhobene Merkmale: Perimeter, Zonentyp, Stand der Erschliessung, Nutzungsziffer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Kantonale Raumplanungsämter/ kantonale GIS-Fachstellen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Erstmals 2007
Periodizität:	Alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

**164. Luftverkehrsstatistik**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Zivilluftfahrt</b>
Erhebungsgegenstand:	Bewegungen aller Luftfahrzeuge, Passagiere und Passagierinnen, Fracht und Post nach Herkunft und Bestimmung, Flugunternehmen, Infrastruktur und Flugzeuge
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Behörden der Flughäfen und Flugplätze, Flugplatzbetreiber und Unternehmen, Flugsicherungsdienste
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	BFS
Besondere Bestimmungen:	–

## 165. Statistik der Wasserkraftanlagen der Schweiz

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Energie</b>
Erhebungsgegenstand:	Zentralen mit einer Leistung ab Generator oder mit einer Leistungsaufnahme der Pumpenmotoren von mindestens 300 kW
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung/schriftlich, Telefoninterview
Befragte:	Unternehmen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die erhobenen Daten dienen der Oberaufsicht über die Wasserkraftnutzung in der Schweiz im weiten Sinn und werden dementsprechend aufbewahrt. Die Namen der Unternehmen werden in Abweichung zu Artikel 10 veröffentlicht

## 166. Elektrizitätsstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Energie</b>
Erhebungsgegenstand:	Produktion, Verbrauch, Verkehr mit dem Ausland, Belastungsverlauf, Bedarfsdeckung, finanzwirtschaftliche Daten
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Voll- und Teilerhebung
Befragte:	Elektrizitätsunternehmen
Auskunftspflicht:	obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Wöchentlich, monatlich, jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

## 167. Gesamtenergiestatistik

Erhebungsorgan:

Erhebungsgegenstand:

### **Bundesamt für Energie**

Produktion, Verbrauch, Ein- und Ausfuhr von Erdöl, Elektrizität, Erdgas, Kohle, Fernwärme und industriellen Abfällen. Produktion von Elektrizität und Wärme aus neuen erneuerbaren Energien mittels statistischen Erhebungen in den Bereichen Energieholz, Sonne, Biogas, Klärgas, Deponiegas, Wind, Wärmepumpen, Kehrlichtverbrennung, Spezialfeuerungen. Anzahl, Verkäufe und installierte Leistung der Energieanlagen erneuerbarer Energien. Ausgaben der Endverbraucher, andere energierelevante Wirtschaftsdaten.

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Befragte:

Voll- und Teilerhebungen

Fernheizwerke, Unternehmen des 2. und 3. Sektors, Haushalte, Betreiber/innen von Anlagen in den Bereichen Energieholz, Solarenergie, Biogas, Kehrlichtverbrennung und Wärmepumpen

Auskunftspflicht:

Zeitpunkt der Durchführung:

Periodizität:

Mitwirkende bei der Durchführung:

Besondere Bestimmungen:

Obligatorisch

–

Monatlich, jährlich

Befragungsinstitute, Fachverbände

–

## 168. und 169. *Aufgehoben*

## 170. Konjunktur-, Investitions- und Innovationsumfragen

Erhebungsorgan:	<b>Konjunkturforschungsstelle ETH Zürich</b>
Erhebungsgegenstand:	Indikatoren zur Geschäftsentwicklung, zur Investitions- und Innovationstätigkeit in der Industrie, im Baugewerbe und in den Dienstleistungsbranchen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Stichprobe: Panelerhebungen
Befragte:	Unternehmen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatlich, quartalsweise, jährlich, dreijährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Branchenverbände
Besondere Bestimmungen:	–

## 171. Detailhandelsumsätze, Konjunkturerhebung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Nominale Umsätze und Indikatoren zur Entwicklung des Geschäfts im Detailhandel nach Wirtschaftsaktivität und Produktegruppe
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe
Befragte:	Unternehmen und Betriebe des Detailhandels
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich (KOF)
Besondere Bestimmungen:	–

## 172. Erhebung zum Verhältnis Mensch – Raum, Landschaft, Natur

Erhebungsorgan:	<b>Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL)</b>
Erhebungsgegenstand:	Einstellungen und Verhaltensabsichten der Schweizer Bevölkerung bezüglich Natur, Landschaft, Raum und deren Veränderungen. Langfristige Entwicklung dieser Einstellungen und Verhaltensabsichten.
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe
Befragte:	Personen in Privathaushalten
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

## 173. Statistiken zur Kulturfinanzierung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Statistiken zur Kulturfinanzierung durch die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) und der Kulturausgaben der Privathaushalte
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Zusammenstellung der Auswertungen der Eidgenössischen Finanzverwaltung und Auswertung der Daten aus der Haushaltsbudgeterhebung des BFS
Befragte:	öffentliche Hand, Privathaushalte
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössische Finanzverwaltung
Besondere Bestimmungen:	–

## 174. Gemeindewahlen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Gemeindewahlen (Legislativen und Exekutiven) der Schweizer Städte
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Statistische Städte gemäss der Definition 2012 des BFS (ca. 160 Gemeinden)
Befragte:	Gemeinden
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Periodizität:	Alle 3 bis 5 Jahre pro Gemeinde
Mitwirkende bei der Durchführung:	Schweizerischer Städteverband
Besondere Bestimmungen:	–

## 175. Produktions-, Auftrags- und Umsatzstatistik des Baugewerbes

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Daten über Aufträge und Umsätze im Baugewerbe
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe, Vollerhebung bei den Grossunternehmen; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Schweizerischer Baumeisterverband, Eidgenössische Steuerverwaltung (MWST), Eidgenössische Zollverwaltung
Befragte:	Unternehmen, Wirtschaftsorganisationen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Wirtschaftsorganisationen
Besondere Bestimmungen:	–

**176. Produktions-, Auftrags- und Umsatzstatistik der Industrie**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Daten über Aufträge und Umsätze in der Industrie
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe, Vollerhebung bei den Grossunternehmen; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Bundesamt für Energie, Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe, Verband der Schweizerischen Gasindustrie, Eidgenössische Steuerverwaltung (MWST), Eidgenössische Zollverwaltung
Befragte:	Unternehmen, Wirtschaftsorganisationen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatlich, vierteljährlich mit monatlichen Daten
Mitwirkende bei der Durchführung:	Wirtschaftsorganisationen
Besondere Bestimmungen:	–

## 177. Statistik des Umsatzes «Sonstige Dienstleistungen»

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Daten über die Umsätze oder Ersatzvariable für folgende Aktivitäten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Handel und Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen</li> <li>– Grosshandel ausser Motorfahrzeuge</li> <li>– Verkehr und Lagerei</li> <li>– Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie</li> <li>– Information und Kommunikation</li> <li>– Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen</li> </ul>
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe, Vollerhebung bei den Grossunternehmen; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Eidgenössische Steuerverwaltung (MWST), Eidgenössische Zollverwaltung
Befragte:	Unternehmen, Wirtschaftsorganisationen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Wirtschaftsorganisationen
Besondere Bestimmungen:	–



**178. Schweizerische automatische Strassenverkehrszählung (SASVZ)**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Strassen</b>
Erhebungsgegenstand:	Verkehrszählungen nach Fahrzeugkategorien auf dem Strassennetz der Schweiz
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung der Motorfahrzeuge nach Kategorien mit automatischen Zählgeräten an ausgewählten Strassenquerschnitten, ohne Erhebung der Herkunft
Befragte:	–
Auskunftspflicht:	–
Zeitpunkt der Durchführung:	Dauererhebung
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	BFS, kantonale Tiefbauämter
Besondere Bestimmungen:	Die Verkehrszählungen erfolgen namentlich auf National- und auf wichtigen Hauptstrassen.

**179. Aufgehoben**

## 180. Güterverkehr mit Lieferwagen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Inländische leichte Sachentransportfahrzeuge (inklusive leichte Sattelschlepper); Fahrleistungen (Kilometer), Gewicht (Tonnen) und Art der transportierten Güter, Art des Verkehrs, Herkunfts- und Bestimmungsorte, Fahrtzwecke, Wirtschaftszweig
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Stichprobenerhebung auf dem Korrespondenzweg oder mittels Internet-Befragung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ-Register) des Bundesamts für Strassen, LSVA-Daten der Eidgenössischen Zollverwaltung (nur für leichte Sattelschlepper)
Befragte:	Halter/innen von inländischen leichten Sachentransportfahrzeugen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch für gewerbmässig genutzte Fahrzeuge
Zeitpunkt der Durchführung:	Referenzperioden über das Jahr verteilt
Periodizität:	Alle zehn Jahre (erstmalig 2013)
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössische Zollverwaltung, Bundesamt für Strassen
Besondere Bestimmungen:	Erhebung freiwillig für Fahrzeuge, die ausschliesslich privat genutzt werden

**181. Arealstatistik**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Bestimmung der Bodennutzung und Bodenbedeckung ab Luftaufnahmen nach 46 Nutzungs- und 27 Bedeckungskategorien für das Gebiet der ganzen Schweiz
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Stichprobenerhebung; computer-gestützte Interpretation von 4,1 Millionen Punkten eines Rasters von 100 x 100 m Zellgrösse auf der Grundlage von Luftaufnahmen und Hilfsdaten
Befragte:	–
Auskunftspflicht:	–
Zeitpunkt der Durchführung:	Erstmals 2013–2019
Periodizität:	Dann alle sechs Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Landestopografie als Lieferant von Luftaufnahmen und Georeferenzdaten; Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft zur fachlich-methodischen Unterstützung und Beratung
Besondere Bestimmungen:	–

## 182. Abdeckungserhebung zur eidgenössischen Volkszählung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Schätzung der Abdeckung der für das neue System der Volkszählung und der Gebäude- und Wohnungserhebung verwendeten Register; Gebäude- und Wohnungsmerkmale, soziodemografische Merkmale, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsbewilligung einer bestimmten Person und der Mitglieder ihres Haushalts
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Stichprobe der anzugebenden Flächen bestehend aus insgesamt rund 11 300 Gebäuden, 27 000 Haushalten und 57 000 Personen; Aufzählung der Gebäude und Wohnungen auf dem Grundstück; für Personen computergestützte persönliche Befragung und Telefonbefragung, kann ergänzt werden durch eine schriftliche Befragung in Papier- oder elektronischer Form
Befragte:	Personen, die in den für die Stichprobe ausgewählten Gebieten leben
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	2013, weitere Erhebungen bei Bedarf
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

### 183. Befragung Sport Schweiz

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Sport</b>
Erhebungsgegenstand:	Gesamtgesellschaftliche Entwicklung von Sport und Bewegung, repräsentative Erhebung des Sportverhaltens und der Bedürfnisse der Schweizer Bevölkerung; Bedeutung des Vereinssports und privater Anbieter, bestehende Sportanlagen und Bewegungsräume; soziodemographische und ökonomische Merkmale.
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von ca. 10 000 Personen (inkl. kantonale Aufstockungen); Mixed-Mode CAWI (Online-Fragebogen) und CATI (telefonische Befragung)
Aufstockungsmöglichkeit	Kantonal oder regional möglich
Befragte:	Personen der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren in Privathaushalten; Zusatzbefragung bei Kindern im Alter von 10-14 Jahren
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	In der Regel Februar bis Juli
Periodizität:	In der Regel alle sechs Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	BFS; Befragungsinstitute; Lamprecht & Stamm Sozialforschung und Beratung AG; Beratungsstelle für Unfallverhütung; Swiss Olympic, SUVA; Kantone
Besondere Bestimmungen:	–

## 184. Verlaufsstatistische Analysen im Bildungsbereich

Erhebungsorgan	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Zusammenführen der pseudonymisierten Personendaten im Bildungsbereich mit Personen- und Haushaltsdaten aus der registerbasierten Volkszählung sowie aus dem Sozialversicherungsregister, um die Verläufe innerhalb des Bildungssystems und zwischen Bildungssystem und Arbeitsmarkt zu messen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Sekundärauswertung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Studierendendatei SHIS, Stipendien und Darlehen, Schulpersonal, Schweizerische Hochschulpersonaldaten, Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, Strukturhebung, Register der Sozialversicherungen (Zentrale Ausgleichsstelle [ZAS]) und Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Befragte:	ZAS, SECO
Auskunftspflicht:	–
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

## 185. Landwirtschaftliche Betriebsparameter zur Berechnung der Ammoniak-Emissionen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Umwelt</b>
Erhebungsgegenstand:	Ausgestaltung und Nutzung von Stall-Systemen für verschiedene Tierkategorien; Fütterung der Nutztiere; Weidedauer; Art der Lagerung, Aufbereitung und Ausbringung der flüssigen und festen Hofdünger; eingesetzte Mineraldüngermengen.
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Erhebung bei einer repräsentativen Stichprobe von Landwirtschaftsbetrieben, die vom BFS auf der Grundlage der Strukturhebung gezogen wird. Verknüpfung der Daten durch das BFS mit der Landwirtschaftlichen Betriebszählung
Befragte:	Landwirtschaftsbetriebe
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	2015, 2019
Periodizität:	In der Regel alle 5 Jahre. Für die Zwischenjahre wird interpoliert und auf die Landwirtschaftliche Betriebszählung (Grund- und Zusatzerhebung) des BFS abgestellt.
Mitwirkende bei der Durchführung:	BFS, Berner Fachhochschule: Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL).
Besondere Bestimmungen:	Der Bund ist nach Artikel 44 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) verpflichtet, Erhebungen über die Umweltbelastung durchzuführen. Nach Artikel 12 der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1) besteht eine Auskunftspflicht von Anlagebetreibern, die Luftverunreinigungen verursachen. Die Schweiz ist nach Artikel 7 des Göteborg-Protokolls (UNECE; SR 0.814.327) verpflichtet, über die Emissionen Bericht zu erstatten.

**186. Aufgehoben****187. Nationale Krebsstatistik**

Erhebungsorgan:	<b>Nationale Krebsregistrierungsstelle</b>
Erhebungsgegenstand:	Daten zur Inzidenz und Prävalenz der Krebserkrankungen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung der Krebserkrankungen durch die kantonalen Krebsregister und das Kinderkrebsregister
Befragte:	Meldepflichtige Personen und Institutionen nach Artikel 3 des Krebsregistrierungsgesetzes vom 18. März 2016 <sup>39</sup> .
Auskunftspflicht:	obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Seit 2020
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	BFS
Besondere Bestimmungen:	Ein Abgleich mit den Daten der Todesursachenstatistik wird durchgeführt (Art. 22 Abs. 2 und 3 des Krebsregistrierungsgesetzes). Die vor 2020 erhobenen Daten können weiterhin für statistische Berichte ausgewertet werden.

<sup>39</sup> SR 818.33



**188. Statistik der Suchtberatung und Suchtbehandlung  
in der Schweiz (act-info)**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Gesundheit</b>
Erhebungsgegenstand:	Eintritte, Austrittsmeldungen, Institutionenbefragung, soziodemografische Angaben der Patientinnen/Patienten; Risikoverhalten; konsumierte Substanzen und damit verbundene Probleme; soziale Integration
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung
Befragte:	Zuständige kantonale Behörden; Suchthilfeeinrichtungen für Personen mit problematischem Konsum und anderen Abhängigkeiten
Auskunftspflicht:	Obligatorisch für den Bereich der Substitutionsbehandlungen Freiwillig im Rahmen der Suchtbehandlungen
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Sucht Schweiz; Kantone
Besondere Bestimmungen:	Artikel 3f und Artikel 29–29e des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)

## 189. Parahotelleriestatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angebot: Name, Adresse und Ber- herbergungskapazität von kommer- ziell bewirtschafteten Ferienwoh- nungen und von Kollektivunterkünften sowie Name und Adresse ihrer Betreiber/innen oder Vermieter/innen  Nachfrage: Monatliche Anzahl Ankünfte und Logiernächte nach Herkunftsland der Gäste
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Angebot: Vollerhebung Nachfrage: Stichprobenerhebung  Schriftliche Befragung in Papier- und elektronischer Form  Verknüpfung von Daten aus folgen- den Quellen: Betriebs- und Unter- nehmensregister (BUR), Eidgenössi- sches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)
Befragte:	Gemeinden, Tourismusorganisatio- nen, Betreiber/innen, Vermie- ter/innen und Vermittler/innen von kommerziell bewirtschafteten Feri- enwohnungen und von Kollektivun- terkünften
Auskunftspflicht:	Obligatorisch,  Freiwillig für natürliche Personen in Privathaushalten
Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Periodizität:	Angebot: jährlich Nachfrage: quartalsweise
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

**190. Erhebung zu Kosten und Finanzierung des Verkehrs**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Aufwände und Erträge sowie Anlage- und Abschreibungsrechnungen, aufgeteilt nach den Sparten Verkehr, Infrastruktur und Nebengeschäfte Soziale Unfall-, Umwelt- und Gesundheitseffekte des Verkehrs
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung für Unternehmen des Schienenverkehrs und der öffentlichen Personenschifffahrt Teilerhebung für Unternehmen des öffentlichen Strassenverkehrs, der Güterschifffahrt und des Luftverkehrs
Befragte:	Unternehmen, die Verkehrsleistungen anbieten oder Verkehrsinfrastruktur betreiben, für die Verkehrsbereiche Schienenverkehr, öffentlicher Strassenverkehr, öffentliche Personenschifffahrt, Güterschifffahrt und Luftverkehr
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich für Unternehmen des Schienenverkehrs Alle fünf Jahre, erstmals für des Referenzjahr 2015, für Unternehmen des öffentlichen Strassenverkehrs, der öffentlichen Personenschifffahrt, der Güterschifffahrt und des Luftverkehrs
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Raumentwicklung und Bundesamt für Verkehr
Besondere Bestimmungen:	–

**191. Aufgehoben**

## 192. Jugendsanktionsvollzugsstatistik (JUSAS)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Vorsorgliche Anordnungen bezüglich Schutzmassnahmen und deren Umsetzung im Falle einer Platzierung von Jugendlichen ausser Haus sowie Vollzug von Sanktionen und Schutzmassnahmen, die eine Platzierung ausser Haus zur Folge haben; Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Straftaten und Sanktionen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Jugendgerichte und -anwaltschaften sowie weitere zuständige kantonale Behörden
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Institutionen der Jugendstrafrechtspflege
Besondere Bestimmungen:	Erreichen die verurteilten Jugendlichen das Erwachsenenalter, werden zur Untersuchung der Rückfälle die Strafurteilsstatistik für Erwachsene, die Jugendstrafurteilsstatistik und die Jugendsanktionsvollzugsstatistik miteinander abgeglichen (Nachverfolgung der Entwicklung).

### 193. Erhebung der Strukturdaten von Arztpraxen und ambulanten Zentren

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Rechtsform, Art der Tätigkeit, Standorte, Leistungsangebot und Leistungsfinanzierung, Ausbildungsmöglichkeiten; Anzahl und Struktur der Angestellten als Gesamtheit, Angaben zu den einzelnen Angestellten und selbstständig erwerbenden Medizinalpersonen, zur Infrastruktur und zur Ausrüstung; Finanzbuchhaltung (Aufwand und Ertrag), Lohnbuchhaltung, Betriebsergebnis
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; schriftliche Befragung in elektronischer Form
Befragte:	Arztpraxen, Einrichtungen der ambulanten Krankenpflege
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben.  Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 59a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Gruppen von Leistungserbringern veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 59a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.

## 194. Erhebung der ambulanten Patientendaten von Spitälern und Geburtshäusern

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische Merkmale, Angaben über die Inanspruchnahme, Diagnosen, Art und Umfang der Leistungen, die für ambulant behandelte Personen erbracht werden
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Krankenhäuser, Geburtshäuser
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben. Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 59a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 59a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.

## 195. Gesundheitsversorgungsstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Betriebs- und Finanzdaten der Leistungserbringer; soziodemografische Merkmale und Angaben über Ausbildung und Aktivität von Personen der Gesundheitsberufe; soziodemografische Merkmale sowie Morbiditäts- und Leistungsdaten von Patienten/Patientinnen und Klienten/Klientinnen der Leistungserbringer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Krankenhausstatistik, Medizinische Statistik der Krankenhäuser, Erhebung der Patientendaten von Spitälern und Geburtshäusern, Erhebung der Strukturdaten von Arztpraxen und ambulanten Zentren, Statistik der sozial-medizinischen Institutionen, Statistik der Hilfe und Pflege zuhause, Statistik der diagnosebezogenen Fallkosten, Erhebungen der Struktur- und Patientendaten von ambulanten Leistungserbringern, Todesfälle gemäss der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung
Befragte:	–
Auskunftspflicht:	–
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

## 196. Erhebung «Zusammenleben in der Schweiz» (ZidS)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Feindschaft gegenüber muslimischen Personen, Feindschaft gegenüber Personen schwarzer Hautfarbe, Feindschaft gegenüber jüdischen Personen, Diskriminierung, soziodemografische und sozioökonomische Merkmale; AHV-Versichertennummer.
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von 3000 Personen: Mixed-Mode CAWI (Online-Fragebogen) und CATI (telefonische Befragung); Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)
Befragte:	Personen der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren in Privathaushalten
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	April bis Juni
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–



## 197. Grenzgängerstatistik

Erhebungsorgan:

**Bundesamt für Statistik**

Erhebungsgegenstand:

Soziodemographische Merkmale der in der Schweiz tätigen, ausländischen Grenzgänger/innen (Geschlecht, Alter, Erwerbsstatus, Wirtschaftszweig, Nationalität, Arbeitsort, Wohnort, Ausbildungsniveau, Beschäftigungsgrad, berufliche Stellung); AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Zusammenstellung der Auswertungen basierend auf Unternehmensbefragungen (Beschäftigungsstatistik, Lohnstrukturerhebung); Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Struktur und Demografie von Unternehmen (STATENT), Personen in Ausbildung

Befragte:

–

Auskunftspflicht:

–

Zeitpunkt der Durchführung:

–

Periodizität:

Quartalsweise

Mitwirkende bei der Durchführung:

–

Besondere Bestimmungen:

–

## 198. Schweizerische Museumsstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Struktur, Funktionsweise und Entwicklung der Museen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Online-Befragung
Befragte:	Museen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Mitte April bis Juni
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Kultur
Besondere Bestimmungen:	–

## 199. Resistenzen bei Krankheitserregern

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Gesundheit</b>
Erhebungsgegenstand:	Antibiotikaresistenzen bei Krankheitserregern, Antibiotikakonsum
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung
Befragte:	Laboratorien und Spitäler
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Schweizerisches Zentrum für Antibiotikaresistenzen (anresis.ch)
Besondere Bestimmungen:	–

## 200. Schweizerischer Immobilienpreisindex

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Preise und Werte, Typ, Identifikator, Strukturdaten, Nutzung sowie Mikro- und Makrolage der Immobilie, Datum der Immobilientransaktion und Art der Transaktion
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung bei Hypothekarinstituten und Vollerhebung bei Grundbuchämtern / öffentlichen Verwaltungen; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), Datenbanken mit geolokalisierten Daten (z. B. Lärmkarte, Distanzen zu den Schulen)
Befragte:	Grundbuchämter / öffentliche Verwaltungen, Hypothekarinstitute (Banken, Versicherungen, Pensionskassen usw.)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Liegen die Daten in elektronischer Form vor, so sind die Befragten verpflichtet, diese in der benötigten Form und im benötigten Umfang zur Verfügung zu stellen.

## 201. Erhebung der Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Ausbildung, Ausbildungszufriedenheit, Finanzierung der Ausbildung, Erwerbssuche nach der Ausbildung, weiterer Erwerbsverlauf unter besonderer Berücksichtigung der Erwerbssituation ein Jahr und fünf Jahre nach Abschluss der Ausbildung / Prüfung, Weiterbildung und berufsbiografischer Werdegang, soziodemographische Angaben; AHV-Versicherungsnummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Panel, Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Erhebungen im Bildungsbereich (Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Studierendendatei SHIS, Stipendien und Darlehen)
Befragte:	Kandidaten/Kandidatinnen und Absolventen/Absolventinnen der eidgenössischen Prüfungen und der höheren Fachschulen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Erstbefragung: ein Jahr nach Ausbildungsabschluss Zweitbefragung: fünf Jahre nach Ausbildungsabschluss
Periodizität:	Alle zwei Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Höhere Fachschulen (HF), Befragungsinstitute

Besondere Bestimmungen:	Die zur Befragung notwendigen Kontaktinformationen (E-Mail-Adressen der Absolventen / Absolventinnen des ausgewählten Abschlussjahrgangs) dürfen von den Ausbildungsstellen und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) bekannt gegeben werden.
-------------------------	--

## 202. Statistik der Energieträger von Wohngebäuden (SETW)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Merkmale nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 431.112.1): Heizsysteme und Energieträger von Wohngebäuden, Energieträger für die Warmwasserversorgung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von Wohngebäuden; Befragung in elektronischer Form oder telefonische Befragung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), STATPOP.
Befragte:	Personen in Privathaushalten am Hauptwohnsitz sowie Hauseigentümer/innen und Immobilienverwaltungen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Juni bis Juli
Periodizität:	Alle 5 Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute, Bundesamt für Energie
Besondere Bestimmungen:	–

### 203. Statistik der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Sozialversicherungen</b>
Erhebungsgegenstand:	Leistungsbezüger/innen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Vollzugsorgane der AHV (Ausgleichskassen)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Vollzugsorgane der AHV (Ausgleichskassen), Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Besondere Bestimmungen:	Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV

### 204. Statistik der Invalidenversicherung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Sozialversicherungen</b>
Erhebungsgegenstand:	Leistungsbezüger/innen der Invalidenversicherung (IV)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Vollzugsorgane der IV (IV-Stellen, Ausgleichskassen)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Vollzugsorgane der IV (IV-Stellen, Ausgleichskassen), Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Besondere Bestimmungen:	Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV

## 205. Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Sozialversicherungen</b>
Erhebungsgegenstand:	Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen (EL)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Vollzugsorgane der EL (kantonale EL-Stellen)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Vollzugsorgane der EL (kantonale EL-Stellen), Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Besondere Bestimmungen:	Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV

## 206. Statistik der Erwerbsersatzordnung und der Leistungen bei Mutterschaft

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Sozialversicherungen</b>
Erhebungsgegenstand:	Bezüger/innen von Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) sowie Bezügerinnen von Mutterschaftsentschädigungen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Vollzugsorgane der EO (Ausgleichskassen)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Vollzugsorgane der EO, Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Besondere Bestimmungen:	Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV

## 207. Statistik der Familienzulagen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Sozialversicherungen</b>
Erhebungsgegenstand:	Bezüger/innen von Familienzulagen (FZ)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Vollzugsorgane der FZ (z. B. Familienausgleichskassen)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Vollzugsorgane der FZ (z. B. Familienausgleichskassen und kantonale Aufsichtsbehörden)
Besondere Bestimmungen:	Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV

## 208. AHV-Einkommensstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Sozialversicherungen</b>
Erhebungsgegenstand:	AHV-beitragspflichtige Personen und Einkommen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Vollzugsorgane der AHV (Ausgleichskassen)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Vollzugsorgane der AHV (Ausgleichskassen), Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Besondere Bestimmungen:	Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV



## 209. Statistiken der Medizinalberufe

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Gesundheit</b>
Erhebungsgegenstand:	Zusammenführen der pseudonymisierten Daten aus dem Medizinalberuferegister, der soziodemografischen Merkmale, der Angaben zu den Abschlüssen und Weiterbildungen sowie der Tätigkeitsbereiche nach Sektor und Beschäftigungsgrad
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Sekundäranalyse; Verknüpfung durch das BFS der Daten aus folgenden Quellen: Medizinalberuferegister, Krankenhausstatistik
Befragte:	–
Auskunftspflicht:	–
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	BFS
Besondere Bestimmungen:	–

## 210. Schweizerische Denkmalstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Anzahl, Merkmale, Verteilung und Finanzierung der Baudenkmäler, archäologischen Stätten und Ortsbilder
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Online-Befragung
Befragte:	Kantone
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Februar–März
Periodizität:	Alle 5 Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Kultur, Kantone
Besondere Bestimmungen:	–

## 211. Erhebung «Evaluation der Grundkompetenzen von Erwachsenen (Programme for the International Assessment of Adult Competencies, PIAAC)»

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Grundkompetenzen (Lesen, Mathematik, Problemlösen), soziodemografische und ökonomische Merkmale, Aus- und Weiterbildung, aktueller Arbeitsmarktstatus und Erwerbsbiographie, Informationen zur aktuellen und zur letzten Arbeitsstelle, Nutzung von Kompetenzen im Arbeitskontext und im Alltag, non-economic Outcomes, soziale und emotionale Kompetenzen, AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe; computergestützte persönliche Befragung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Register der Sozialversicherungen (Zentrale Ausgleichsstelle [ZAS])
Befragte:	Wohnbevölkerung ab 15 Jahren
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	September 2021 bis Oktober 2022
Periodizität:	2021/2022
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich	Art. 1
Erhebungsorgane	Art. 2
Durchführung	Art. 3
Statistische Grundsätze und Standards	Art. 3a
Zusammenarbeit mit der Europäischen Union	Art. 3b
Zusatzerhebungen für Kantone und Gemeinden	Art. 4
Beizug von privaten Befragungsinstitutionen und Organisationen	Art. 5
Mitwirkung der Befragten	Art. 6
Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht	Art. 7
Verwendung der Angaben	Art. 8
Bearbeitung von Einzeldaten	Art. 8a
Weitergabe von Einzeldaten	Art. 9
Veröffentlichung der Ergebnisse	Art. 10
Vernichtung der Personenbezeichnungen und der Erhebungspapiere	Art. 11
Kostenteilung	Art. 12
Posttaxen für eidgenössische Zählungen	Art. 13

### 2. Abschnitt: Stichprobenregister

Stichprobenregister	Art. 13a
Bearbeitungsreglement	Art. 13b
Weitergabe von Stichproben	Art. 13c
Kundendaten der Festnetztelefonie	Art. 13d
Lieferung der Kundendaten	Art. 13e
Termine und Form der Lieferungen	Art. 13f
Entschädigung für Datenlieferungen	Art. 13g

### 2a. Abschnitt: Datenverknüpfungen

Begriff	Art. 13h
Grundsätze	Art. 13i
Voraussetzungen	Art. 13j

Verknüpfungen im Auftrag Dritter	Art. 13k
Weitergabe verknüpfter Daten	Art. 13l
Vernichtung verknüpfter Daten	Art. 13m
Kennzeichnung von Datenverknüpfungen	Art. 13n

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 14
Inkrafttreten	Art. 15

### Anhang : Liste der statistischen Erhebungen

1. *Aufgehoben*
2. Statistik der Geburten
3. Statistik des Gesundheitszustands der Lebendgeborenen
4. Statistik der Anerkennungen, Anerkennungen vor Gericht und gerichtlichen Feststellungen der Vaterschaft
5. Statistik der Adoptionen
6. Statistik der Heiraten
7. Statistik der eingetragenen Partnerschaften
8. Statistik der gerichtlichen Eheaufösungen
9. Statistik der gerichtlichen Auflösungen eingetragener Partnerschaften
10. Statistik der Todesfälle und Todesursachen
11. *Aufgehoben*
12. Statistik der soziodemografischen Biografien
13. Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz
14. Staaten- und Gebietsschlüssel für Statistiken des Bundes
15. Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)
16. *Aufgehoben*
17. Synthesestatistik soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt (SESAM)
18. Beschäftigungsstatistik
19. Statistik der Gesamtarbeitsverträge (GAV)
20. Statistik der Lohnentwicklung aufgrund von Unfallmeldungen
21. Lohnstrukturhebung
22. Aktualisierungserhebungen des Betriebs- und Unternehmensregisters

23. Statistik der Struktur und Demographie von Unternehmen (STATENT)
24. Betriebs- und Konkursstatistik
25. Produzenten- und Importpreisindex
26. Landesindex der Konsumentenpreise und harmonisierter Verbraucherpreisindex
27. Mietpreisindex
28. *Aufgehoben*
29. Preiserhebungen für das internationale Vergleichsprogramm
30. Schweizerischer Baupreisindex
31. *Aufgehoben*
32. Produktions- und Wertschöpfungsstatistik
33. Statistik der Detailhandelsumsätze, Strukturhebung
34. Haushaltsbudgeterhebung
35. Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (Statistics on Income and Living Conditions, SILC)
36. Versicherungsprämienindex
37. Landwirtschaftliche Betriebszählung
38. Statistik der Schlachtungen
39. Schweizerische Forststatistik (Vollerhebung, FSv)
40. Eidgenössische Holzverarbeitungserhebung
41. Bau- und Wohnbaustatistik
42. Wohnbaustatistik
43. Zählung der leerstehenden Wohnungen
44. Beherbergungsstatistik
45. Fremdenverkehrsbilanz
46. Inverkehrsetzung neuer Fahrzeuge
47. Strassenfahrzeugbestand
48. Gütertransporte auf der Strasse
49. Grenzüberquerender Güterverkehr auf der Strasse
50. Statistik der Strassenverkehrsunfälle
51. Strassenrechnung
52. Einreise von Motorfahrzeugen in die Schweiz
53. Statistik des öffentlichen Verkehrs
54. *Aufgehoben*
55. Alpen- und grenzquerender Personenverkehr

56. Pensionskassenstatistik
57. Statistik der neuen Leistungsbeziehenden aus der Altersvorsorge (Neurentenstatistik)
58. Statistik der sozial-medizinischen Institutionen
59. Krankenhausstatistik
60. Statistik der Hilfe und Pflege zuhause (SPITEX)
61. Erhebungen der Struktur- und Patientendaten von ambulanten Leistungserbringern
62. Medizinische Statistik der Krankenhäuser
63. Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB)
64. Statistik der diagnosebezogenen Fallkosten
65. Statistik des Schwangerschaftsabbruchs
66. Statistik der medizinisch unterstützten Fortpflanzung
67. Statistik der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger
68. Sozialhilfestatistik im Flüchtlings- und im Asylbereich
69. Personen in Ausbildung
70. Bildungsabschlüsse
71. Schulpersonal
72. Schweizerische Studierendendatei SHIS (Schweizerisches Hochschulinformationssystem)
73. Erhebung bei den Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen
74. Soziale und wirtschaftliche Lage der Studierenden
75. Stipendien und Darlehen
76. Schweizerische Hochschulpersonaldatei
77. Statistik der Hochschulfinanzen
78. Forschung und Entwicklung in der Bundesverwaltung
79. Forschung und Entwicklung in den Privatunternehmen
80. Statistiken zur Informationsgesellschaft und zu den Massenmedien
81. *Aufgehoben*
82. Schweizerische Bibliothekenstatistik
83. Film- und Kinostatistik
84. Nationalratswahlen
85. Kantonale Wahlen
86. Eidgenössische Volksabstimmungen
87. Polizeiliche Kriminalstatistik

88. Strafurteilsstatistik
89. Jugendstrafurteilsstatistik
90. Erhebung über den Freiheitsentzug und die Untersuchungshaft
91. Statistik des Vollzugs von Sanktionen
92. Anstaltenkatalog (Strafvollzug)
93. Statistik der gemeinnützigen Arbeit
94. Statistik des elektronisch überwachten Strafvollzugs (EM)
95. Opferhilfestatistik
96. *Aufgehoben*
97. *Aufgehoben*
98. Strukturhebung
99. Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)
100. Gebäude und Wohnungsstatistik (GWS)
101. Thematische Erhebung zum Bereich Aus- und Weiterbildung
102. Erhebung zu Familien und Generationen (EFG)
103. Erhebung zu Sprache, Religion und Kultur (ESRK)
104. Thematische Erhebung zum Bereich Mobilität und Verkehr:  
Mikrozensus Mobilität und Verkehr
105. Omnibus-Erhebung
106. Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn
107. Erhebung der Umweltschutzausgaben
108. Statistik der Auslandschweizer
109. Kantonale und kommunale Hilfe an Entwicklungsländer
110. Statistik der Leistungen von privaten Institutionen an Entwicklungsländer
111. Industrierholzerhebung
112. Eidgenössische Jagdstatistik
113. Fischereistatistik
114. Schweizerische Forststatistik (Testbetriebsnetz, TBN)
115. Abfallstatistik
116. Sonderabfallstatistik
117. Treibhausgasinventar
118. Infektionskrankheiten
119. Statistik über die Dosimetrie der beruflich strahlenexponierten Personen
120. Bericht der Kantone über die Ausführung des Betäubungsmittelgesetzes

121. Sentinella
122. Swiss Paediatric Surveillance Unit (SPSU)
123. Statistik der Prämienverbilligung
124. *Aufgehoben*
125. *Aufgehoben*
126. Krankenversicherungsstatistik
127. *Aufgehoben*
128. Health Behaviour in School-Aged Children (HBSC)
129. Statistik der beruflichen Vorsorge
130. Sportliche Leistungsprüfung für die Rekrutierung
131. Observatorium Sport und Bewegung Schweiz
132. Eidgenössische Jugend- und Rekrutenbefragungen «ch-x»
133. Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
134. Amtliches Verzeichnis der Zivilstandskreise der Schweiz
135. *Aufgehoben*
136. Berichterstattung (Jahresrechnung und statistische Erhebung SDDS+) der in der Schweiz tätigen Versicherungsunternehmen
137. Finanzstatistik der öffentlichen Haushalte
138. Statistik der direkten Bundessteuer
139. *Aufgehoben*
140. Steuerbelastung in der Schweiz
141. Gesamtschweizerische Vermögensstatistik
142. Aussenhandelsstatistik
143. Transitstatistik
144. Mineralölsteuerstatistik
145. Kollektive Arbeitsstreitigkeiten
146. Private und öffentliche Arbeitsvermittlungen und Personalverleih
147. Statistik über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung
148. Offenen Stellen
149. Registrierte arbeitslose und nicht arbeitslose Stellensuchende
150. Arbeitsmarktliche Massnahmen (AM)
151. Konsumentenstimmungsindex
152. *Aufgehoben*
153. Standardisierte Vollkostenrechnung im Berufsbildungsbereich



154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe
155. Obstanlagen der Schweiz
156. Rebbau-Statistik
157. *Aufgehoben*
158. Tierseuchenstatistik
159. Fleischkontrollstatistik
160. Tierversuchsstatistik
161. Tätigkeit der paritätischen Schlichtungsbehörden
162. Alpenquerender Güterverkehr auf Strasse und Schiene
163. Bauzonenstatistik Schweiz
164. Luftverkehrsstatistik
165. Statistik der Wasserkraftanlagen der Schweiz
166. Elektrizitätsstatistik
167. Gesamtenergiestatistik
168. *Aufgehoben*
169. *Aufgehoben*
170. Konjunktur-, Investitions- und Innovationsumfragen
171. Detailhandelsumsätze, Konjunkturerhebung
172. Erhebung zum Verhältnis Mensch – Raum, Landschaft, Natur
173. Statistiken zur Kulturfinanzierung
174. Gemeindewahlen
175. Produktions-, Auftrags- und Umsatzstatistik des Baugewerbes
176. Produktions-, Auftrags- und Umsatzstatistik der Industrie
177. Statistik des Umsatzes «Sonstige Dienstleistungen»
178. Schweizerische automatische Strassenverkehrszählung (SASVZ)
179. *Aufgehoben*
180. Güterverkehr mit Lieferwagen
181. Arealstatistik
182. Abdeckungserhebung zur eidgenössischen Volkszählung
183. Befragung Sport Schweiz
184. Verlaufsstatistische Analysen im Bildungsbereich
185. Landwirtschaftliche Betriebsparameter zur Berechnung der Ammoniak-Emissionen
186. *Aufgehoben*

187. Nationale Krebsstatistik
188. Statistik der Suchtberatung und Suchtbehandlung in der Schweiz (act-info)
189. Parahotelleriestatistik
190. Erhebung zu Kosten und Finanzierung des Verkehrs
191. *Aufgehoben*
192. Jugendsanktionsvollzugsstatistik (JUSAS)
193. Erhebung der Strukturdaten von Arztpraxen und ambulanten Zentren
194. Erhebung der ambulanten Patientendaten von Spitälern und Geburtshäusern
195. Gesundheitsversorgungsstatistik
196. Erhebung «Zusammenleben in der Schweiz» (ZidS)
197. Grenzgängerstatistik
198. Schweizerische Museumsstatistik
199. Resistenzen bei Krankheitserregern
200. Schweizerischer Immobilienpreisindex
201. Erhebung der Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung
202. Statistik der Energieträger von Wohngebäuden (SETW)
203. Statistik der Alters- und Hinterlassenenversicherung
204. Statistik der Invalidenversicherung
205. Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV
206. Statistik der Erwerbsersatzordnung und der Leistungen bei Mutterschaft
207. Statistik der Familienzulagen
208. AHV-Einkommensstatistik
209. Statistiken der Medizinalberufe
210. Schweizerische Denkmalstatistik
211. Erhebung «Evaluation der Grundkompetenzen von Erwachsenen (Programme for the International Assessment of Adult Competencies, PIAAC)»